Crim.
272

~~Jus Crim.~~
23004. c.
Crim. 272.

Versuch
einer
Geschichte
der österreichischen
Strafgesetzgebung.

Von
Johann Vollmayer,
der sämmtlichen Rechte Doktor.

Wien,
bey Andreas Gaßler.
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Wenige Monate vor der Ankündigung des neuen Strafgesetzes hatte ich die Sammlung aller über das Josephinische Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung, und die Kriminalgerichtsordnung erlassenen nachträglichen Verordnungen geendiget, als mich die Versicherung, daß in kurzer Zeit das neue Strafgesetz erscheinen werde, von der Herausgabe derselben zurückhielt. Diese Arbeit führte mich zu einer andern. Da meines Wissens noch Niemand eine Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung, oder auch nur einen Ent-

wurf derselben lieferte, und dieses positive Rechtsfach in Oesterreich durch die letzten 40 Jahre dreymal eine Umänderung, das zweytemal sogar eine fast gänzliche Umschaffung erlitt: so hielt ich es für wichtig, und auch gewiß vielen sehr erwünscht, die Veränderungen der Strafgesetzgebung in Oesterreich von ihren ersten Spuren an zu verfolgen, die Ursachen derselben anzugeben, ihre Unterschiede in den verschiedenen Perioden zu zeigen, den Werth der Strafgesetze zu erwägen, und so gegenwärtigen Versuch einer Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung dem gelehrten Publikum mitzutheilen.

Ein Beweggrund mehr zur Herausgabe dieses Versuches, der zugleich ein Lexikon der österreichischen Strafgesetze ist, war, den Rechtsbeflissenen durch gegenwärtigen Versuch, zu dem mir die Vorlesungen des vormaligen Professors der Rechte, nun Sr. Majestät wirklichen Hofraths, Franz Edlen von Zeiller die Grundzüge schafften, einen Leitfaden zu liefern, an dem es ihnen bisher in diesem Fache noch fehlte.

Ich erwarte Nachsicht von dem einsichtsvollen Beurtheiler dieser meiner Arbeit, und

werde Zufriedenheit darin finden, wenn ich manchen dadurch nütze, und anderen Gelegenheit gebe, auf einer Bahn, die bisher ganz ungepflegt war, und die ich der Erste zu betreten wagte, mit glücklichem Erfolge für die vaterländische Litteratur fortzuschreiten.

Der Verfasser.

Von der Geschichte der Strafgesetzgebung in Oesterreich.

Einleitung.

Von der Strafgesetzgebung überhaupt.

§. 1.

Nothwendigkeit der Strafgesetzgebung im Staate.

In jedem Staate ist eine Strafgesetzgebung nöthig. Denn der vorzüglichste Grund, der die Menschen nöthigte aus dem allgemeinen geselligen Verhältnisse in den Staat überzugehen, war die Unsicherheit ihres Rechtsgebiethes. *) Diese Unsicherheit entstand theils daher, weil die Menschen in ihren Gesinnungen nicht übereinstimmten, manche etwas für Verbrechen hielten, was andere mit Recht thun zu können glaubten; theils aus dem Gefühle der Uebermacht, welches den Verbrecher wider die ihm zuzufügende Strafe schützte. Der Staat, welcher zur Erreichung der gemeinschaftlichen Sicherheit aller seiner Mitglieder eingegangen wurde, mußte diesen üblen Folgen vorbeugen. Zu dem Ende war es nöthig Vorschriften zu ertheilen, welche jene Handlungen bestimmten, die als Verbrechen angesehen, Strafen fest-

zusetzen, welche an dem Verbrecher vollzogen, und die Ordnung vorzuschreiben, nach welcher das Verfahren wider Verbrecher eingeleitet, fortgesetzet und geendiget werden sollte.

*) Sieh: Versuch über das Strafrecht, eine Abhandlung von Vinzenz Brutmann zur Erlangung der Doktorswürde herausgegeben. Wien 1804. §. 16.

§. 2.

Philosophisches allgemeines Strafgesetz; philosophische allgemeine Strafgerichtsordnung.

Schon aus dem Begriff eines Verbrechens, dem Begriff und Zweck der Strafe lassen sich allgemeine Grundsätze über Verbrechen und Strafen aufstellen, welche, insoferne sie durch die blosse Vernunft von uns selbst erkannt werden, das philosophische allgemeine Strafgesetz ausmachen. So lassen sich auch durch die blosse Vernunft aus dem Begriff und Zweck der Strafe andere Regeln ableiten, nach welchen die Untersuchung der Verbrecher vorgenommen, der Beweis der Schuld oder Unschuld hergestellet, und das Urtheil vollzogen werden soll. Der Innbegriff dieser Regeln heißt die philosophische allgemeine Straf- oder peinliche Gerichtsordnung.

§. 3.

Philosophisches allgemeines Strafrecht.

Aus diesem philosophischen allgemeinen Strafgesetze, und aus der philosophischen allgemeinen Strafgerichtsordnung besteht das philosophische allgemeine Straf- oder peinliche Recht, insofern man das Wort Strafrecht objectiv nimmt als den Innbegriff der Grund-

sätze und Regeln, welche bestimmen, was für Handlungen Verbrechen seyen, welchen Strafen sie unterliegen, wie die Verbrecher zu untersuchen, der Beweis herzustellen, und das Urtheil zu vollziehen sey. Grundzüge von diesem philosophischen allgemeinen Strafrechte findet man in dem erst *) angeführten Versuche über das Strafrecht.

*) Sieh oben bey §. 1. die Note.

§. 4.

Dieses ist im Staate nicht hinreichend.

Wenn alle Bürger im Staate hinlänglich gebildet wären um einzusehen, was Verbrechen sey, und in wie weit; wenn die Leidenschaften die Stimme der Vernunft nicht übertönten; wenn endlich die Richter mit der menschlichen Natur, mit den Folgen eines Verbrechens hinlänglich bekannt, aber auch unpartheyisch genug wären: dann könnte das philosophische allgemeine Strafrecht hinreichen. Allein dieses ist nicht, und läßt sich nicht erwarten. So gewiß es also ist, daß der Gesetzgeber bey Abfassung der Strafgesetze das philosophische allgemeine Strafrecht als den richtigsten Leiter vor Augen haben, und nur dieses auf die besonderen Verhältnisse seines Staates anwenden, nach diesen verändern muß: eben so sehr zeigt sich die Nothwendigkeit einer positiven Strafgesetzgebung im Staate, durch welche ausdrücklich und bestimmt erklärt wird, was ein Verbrechen sey, welcher Strafe ein Verbrechen unterliege, und welches Verfahren bey Untersuchung, Aburtheilung eines Verbrechers, und Strafvollstreckung zu beobachten sey.

§. 5.

Besondere Gründe der Nothwendigkeit einer positiven Strafgesetzgebung.

Die besonderen Gründe der Nothwendigkeit einer positiven Strafgesetzgebung, welche als ein Ausfluß des Strafrechtes, so wie dieses, dem Regenten zustehet, sind folgende:

1.) Kann sich der Gesetzgeber nicht auf die Einsicht aller einzelnen Unterthanen verlassen, daß sie den Zusammenhang der Handlungen mit dem Zwecke des Staates deutlich einsehen, ob und in wie weit durch eine Handlung die öffentliche oder Privatsicherheit verletzt werde, ob und in wie weit eine Handlung gemeinschädlich sey. Obschon dieß bey den meisten Verbrechen jedem, der Vernunftgebrauch hat, auffallen muß; so könnte doch oft bey einem und dem anderen Verbrechen Entschuldigung eintreten, da sich die Bestimmung, was im Staate Verbrechen ist, auch nach den besonderen Verhältnissen eines Staates richtet, welche jeder einzelne nicht wissen kann. Oft kann in einem Staate etwas Verbrechen seyn, was es in einem andern Staate nicht ist. Der Gesetzgeber muß also durch positive Gesetze genau bestimmen, welche specifische Handlung als Verbrechen anzusehen sey, damit sie desto sicherer unterlassen werde.

2.) Muß eine positive Sanction dem Verbrechen beygefügt werden, ein näher liegendes unausbleibliches Uebel, welches der Verbrecher zu befürchten hat. Dieses muß genau bestimmt werden, und so wie es sich nach den Verhältnissen des Staates, nach Klima, Beschäftigung, Polizey, Kultur u. s. w. *), richten muß: so müssen nach Verschiedenheit dieser bald gelindere, bald

strengere Strafen festgesetzet werden. Die Kenntniß aller dieser Umstände aber hat nur der Regent, nicht der einzelne Mensch, oder der Richter, dem der Regent die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit überläßt.

3.) Würden die positiven Gesetze nichts darüber bestimmen: so müßte, da die Zwangsgewalt im Staate keinem Privaten der Regel nach zustehen kann, alles der Willkühr der Richter überlassen bleiben, wobey aber die öffentliche und Privatsicherheit leiden würde:

a.) Die öffentliche, da mancher Richter etwas für kein Verbrechen erklärete, das doch seiner Natur nach, oder der besondern Verhältnisse des Staates wegen ein Verbrechen ist; oder da er Handlungen für geringere Verbrechen erklärete, die doch größer sind; oder sie gelinder bestrafete, als er soll;

b.) die Privatsicherheit, da mancher Richter Handlungen, die kein Verbrechen sind, als Verbrechen bestrafete, entweder aus Unwissenheit, Rache oder Bestechlichkeit; oder da er geringere Verbrechen mit größeren Strafen belegete.

*) Sieh den schon angeführten Versuch über das Strafrecht §. 44. und 49.

§. 6.

Begriff der positiven Strafgesetzgebung.

Die positive Strafgesetzgebung ist der Innbegriff jener Vorschriften, welche von der gesetzgebenden Gewalt im Staate gegeben werden, und welche nicht nur bestimmen, welche Handlungen ein Verbrechen, in wie weit sie es sind, und welchen Strafen sie unterliegen, sondern auch das Verfahren vorschreiben, nach welchem

die Untersuchung, Aburtheilung des Verbrechers, und Strafvollziehung geschehen soll.

§. 7.

Strafgesetze sind entweder Kriminal- oder Polizeystrafgesetze.

Strafgesetze überhaupt sind jene Vorschriften, welche über Verbrechen, und deren Bestrafung von dem Gesetzgeber erlassen werden. So wie aber die Verbrechen entweder eigentliche, schwerere, Kriminal-Verbrechen; oder geringere, Polizey-Vergehungen, politische Verbrechen sind *): so theilet man auch die Strafgesetze in Kriminalgesetze und Polizeystrafgesetze **). Erstere sind Vorschriften über Kriminalverbrechen und deren Bestrafung; letztere sind Vorschriften über Polizeyvergehungen und deren Bestrafung.

*) Obig. Vers. üb. d. Strafr. §. 33.

) In dem neuen Strafgesetzbuche für alle österreichischen teutschen Erblande werden die Kriminalverbrechen unter dem Ausdrucke: **Verbrechen ohne Zusatz; die so genannten Polizeyvergehungen aber, oder politischen Verbrechen, wie sie in dem Josephinischen Strafgesetzbuche genannt werden, unter der Benennung: **schwere Polizey-Uebertretungen** begriffen.

§. 8.

Natur der Strafgesetze überhaupt.

Die Strafgesetze haben überhaupt das miteinander gemein, daß sie über Handlungen aufgestellt werden, wodurch die öffentliche oder Privatsicherheit auf solche Weise verletzet wird, daß es zur Aufrechthaltung der

Sicherheit nicht hinreicht, den Rechtsverletzer zur Entschädigung anzuhalten, sondern nothwendig ist ihm ein empfindliches Uebel anzudrohen, um ihn von Störung der Sicherheit, von Rechtsverletzungen abzuschrecken.

§. 9.

Strafgerichtsbarkeit.

Die Strafgesetze müssen aber auch in Vollzug gesetzt werden, damit das Ansehen derselben erhalten wird, und die Gesetze ihren Zweck wirklich erreichen. Das Recht die Verbrecher zu untersuchen, über die Verbrechen zu erkennen, und die von den Strafgesetzen auf Verbrechen bestimmten Strafen zu vollziehen, heißt die Strafgerichtsbarkeit. Sie ist so alt, wie die bürgerliche Gesellschaft; sie ist ein Ausfluß der richterlichen und Strafgewalt, und kömmt wie diese, die ein Theil der vollziehenden Gewalt ist, dem Regenten, welcher die Majestät hat, zu. Dieß erkannten auch die ältesten Völker: die Juden, Griechen und Römer. *)

*) Disput. jurid. Tom. I. Dissertatio inaugur. de forma jurisdictionis crimin. a Domino Ludovico Gœckel.

§. 10.

Strafgesetze waren die ersten im Staate.

Die erste Sorge des Regenten im Staate mußte natürlich dahin gehen, solche Anstalten zu treffen, wodurch der nächste Zweck der Vereinigung, die Sicherheit erreicht werden konnte. Dann erst war es ihm möglich für Bequemlichkeit, innere und äußere Verfassung zu sorgen, wenn einmal die Bürger durch Strafgesetze wider die Verletzungen der Bösgesinnten gesichert, und so

durch das Band der Eintracht und Sicherheit aneinander gekettet fähig gemacht wurden die Anstalten des Regenten, die er zur Bequemlichkeit und zur Wohlfahrt aller Bürger vorkehrte, mit ihren Kräften zu unterstützen. Daher läßt es sich erklären, warum die ersten Gesetze in einem Staate gewöhnlich Strafgesetze waren. Dahin scheinet mir die **L.** 2. §. 13. ff. de orig. jur. zu zielen, wo es heißt: Quantum est enim jus in civitate esse, nisi sint, qui jura regere possint? Was würde es nützen, wenn es in einem Staate auch Gesetze geben würde, wenn aber niemand da wäre, welcher zu deren Befolgung anhielte, und die Uebertreter derselben bestrafete?

§. 11.

Es gab keinen Staat ohne Strafgesetze.

Jeder Staat, der noch bisher existirte, hatte Vorschriften, nach welchen schädliche Handlungen, welche die Sicherheit des ganzen Staates, oder die Rechte einzelner Bürger beeinträchtigten, untersucht und bestraft wurden. Von den Hebräern, Persern, Griechen und Römern haben wir noch überzeugende Bruchstücke, Erzählungen, und Zeugnisse der Schriftsteller. *) Allein die Geschichte der Strafgesetzgebung bey diesen und anderen Völkern übergehe ich, da es mir nur um die Geschichte der Strafgesetzgebung in Oesterreich, und nur des Zusammenhanges wegen auch um jene in Teutschland zu thun ist.

*) Joan. Samuel. Fried. de Bœhmer Elementa jurisprud. crimin. Sect. I. cap. 1. §. 4.

§. 12.

Abtheilung der Geschichte der Strafgesetzgebung in sechs Perioden.

Die Geschichte der Strafgesetzgebung in Oesterreich will ich nach sechs Perioden abhandeln, und zwar:

Erste Periode: Von den ersten Spuren der Strafgesetze bis auf die Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes.

Zweyte Periode: Von der Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes bis auf die Karolinische Halsgerichtsordnung.

Dritte Periode: Von der Karolinischen Halsgerichtsordnung bis auf die erste Landgerichtsordnung in Oesterreich.

Vierte Periode: Von der ersten Landgerichtsordnung in Oesterreich bis auf die Theresianische Halsgerichtsordnung.

Fünfte Periode: Von der Theresianischen Halsgerichtsordnung bis auf das Josephinische Gesetz über Verbrechen und Strafen.

Sechste Periode: Von dem Josephinischen Gesetze über Verbrechen und Strafen bis auf das neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen Unsers Durchlauchtigsten Monarchen.

I. Periode.

Von den ersten Spuren der Strafgesetze bis auf die Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes.

§. 13.

Strafgesetzgebung in den ältesten Zeiten in Oesterreich.

Der Theil des heutigen Erzherzogthums Oesterreich, welcher das Land unter der Enns genannt wird, und als das Mutterland aller in der Folge bis auf den heutigen

Tag mit ihm vereinigten Königreiche und Provinzen anzusehen ist, machte in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung theils einen Bestandtheil des großen römischen Reichs aus, theils gehörte es zu dem großen Teutschlande. Der Theil diesseits der Donau war den Römern unterworfen, und gehörte zum Noricum, und Pannonien, welche römische Provinzen waren; der Theil jenseits der Donau aber war den Teutschen unterworfen. So lange die Römer das Noricum und Pannonien beherrschten, so wurden auch hier römische Strafgesetze ausgeübt; als aber gegen Ende des vierten und am Anfange des fünften Jahrhundertes durch die Völkerwanderungen die Macht der Römer im Noricum und Pannonien gestürzt war, so bekam dieser Strich Landes, was wir heut zu Tage das Land unter der Enns nennen, verschiedene Bewohner: als Heruler, Rugier, Ostgothen, Longobarden, und nach diesen die Avaren. Diese Völker hatten zum Theil eigene promulgirte Gesetze; theils richteten sie sich nach Gewohnheiten. Allein von allen diesen Oesterreich durchwandernden Völkern, die mehr vorübergehende Erscheinungen waren, hat sich nichts erhalten, was für die Strafgesetzgebung in einiger Rücksicht merkwürdig wäre.

§. 14.

In Teutschland galten die Gewohnheiten aus Mangel der Gesetze.

Was den Theil jenseits der Donau, der zu dem großen Teutschland gehörte, und in welchem vor der großen Völkerwanderung bloß Teutsche wohnten, betrifft: so richtete man sich daselbst bey Bestrafung der Verbrechen nach Gewohnheiten, welche bey den alten Teutschen die Stelle der Gesetze vertraten. Das Verbrechen mochte gewesen seyn, wie es wollte, so wurde

es durch die Erlegung einer gewissen Summe Geldes abgebüßt. Die Hauptprobe geschah durch Zeugnisse, in Ermanglung derselben durch den Eid, und in diesem letzten Falle wurden auch Konsakramentalen zugezogen. *)

Daß die alten Teutschen vor der großen Völkerwanderung keine geschriebenen Gesetze hatten, erhellet schon aus dem Zeugnisse des Schriftstellers Tacitus. **) Dieser sagt von Teutschland: Plus ibi valent boni mores, quam alibi optimæ leges. Diese Stelle des Tacitus läßt uns vermuthen, daß die alten Teutschen gar keine weder geschriebene noch ungeschriebene ausdrücklich promulgirte Gesetze gehabt haben, sondern sich bey einem wiederkehrenden Falle nach einer schon ein- oder mehrmal getroffenen Verfügung richteten; auch daß ein teutsches Volk das andere nachahmte, da sie alle gleichen Ursprungs, und sich an Sprache und Sitten ähnlich waren. Daher können wir uns erklären, warum die in der Folge in Gesetze zusammen geschriebenen Gewohnheiten aller teutschen Völker sich sehr ähnlich sind, alle beynahe aus demselben Geiste ausgehen, und sich nur durch die Quantität, seltener durch die Qualität der Strafe von einander unterscheiden.

*) Schmidts Geschichte der Teutschen I. Band, Seite 202 — 206 und Seite 340 u. s. w.

**) Tacitus de moribus German. C. XIX.

§. 15.

Im fünften Jahrhunderte kamen geschriebene Gesetze zum Vorschein.

Die Völkerwanderungen, die mit dem fünften Jahrhunderte den Anfang nahmen, machten in der Gesetzgebung eine wichtige Epoche. Diejenigen Völker, welche ihr Vaterland verließen, vermischten ihre Gebräuche mit

römischen Gesetzen, und machten nach der Einnahme ihrer neuen Wohnsitze einen Theil derselben als geschriebene Gesetze bekannt. *) Diese handeln fast allein von Verbrechen und Strafen. Dergleichen sind die Leges Ripuariorum, Allemannorum, Burgundionum &c. Die Teutschen unterschieden sich von andern Völkern vorzüglich durch die erstaunliche Zergliederung der Unbilden; wie z. B. der Ersatz muß gemacht werden bey einer jeden Art von Verletzung am Körper, die nur zu denken ist; wie, wenn Blut vergossen worden, wenn der verletzte Theil nur blau geworden, wenn ein Bein herausgesehen, wenn ein Bein gebrochen, wie es mit Stechen, Hauen, Schlagen zu halten; wie, wenn ein Aug, Ohr, Finger rc. verletzt worden ist. Diejenigen Völker Teutschlands, die ihr Vaterland nicht verließen, lebten noch durch eine lange Zeit nach blossen Gewohnheiten, bis endlich diese nach und nach und besonders unter Karl dem Großen schriftlich abgefaßt wurden.

*) Von Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts I. Theil §. 16.

§. 16.

Karls des Großen in den Capitularen enthaltene Strafgesetze, verbindlich in Oesterreich.

Die Capitularen Karls enthielten die bis dahin als Gewohnheiten bestandenen Strafgesetze; diese wurden von ihm und seinen Nachfolgern noch vermehrt; dadurch erhielt die Strafgesetzgebung manche neue Bestimmungen über Strafen und den peinlichen Proceß. Weil die Geldstrafen nicht mehr hinreichen wollten, den Verbrechen Einhalt zu thun, und der Meineid sehr häufig war, so verschärfte Karl die Strafgesetze, und verordnete, daß man dem Meineidigen die Hand abhauen soll, und zwar ohne daß er sie auslösen könne, welches er aber selbst

noch im J. 805 milderte, und befahl, daß einer entweder die Hand verlieren, oder sie auslösen soll. Gegen die Strassenräuber erneuerte Karl die Todesstrafe, wobey es merkwürdig ist, daß zu dieser Zeit noch viele zweifelten, ob der Regent jemanden mit dem Tode bestrafen könne, und daß man hierüber erst die Bischöffe um ihre Genehmigung fragte. *) Mordthaten wurden noch durch Geld gut gemacht. Ludwig der Fromme setzte nebst der Geldstrafe die Verweisung in das Elend darauf. Da nun unter Karl dem Großen das Land unter der Enns den Avaren entrissen, zu einer fränkischen Provinz gemacht, und von eigenen so genannten Grenzgrafen, welche Karl als Staathalter dahin schickte, folglich nach fränkischen Gesetzen regieret wurde, so wurden zugleich die in den Capitularen enthaltenen, und von den Karolingern in der Folge gegebenen Strafgesetze in Oesterreich ausgeübt.

*) Schmidt a. a. O. II. Band, S. 171.

§. 17.

Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bey den alten Teutschen, und unter den Karolingern.

Tacitus und mehrere Schriftsteller machen es wahrscheinlich, daß bey einigen teutschen Völkerstämmen die Druiden die Strafgerichtsbarkeit ausübten; bey anderen aber war die Strafgerichtsverfassung die nähmliche wie bey den Franken. Die Herzoge, Grafen, und ihre Vicarien und Centenarien waren die ordentlichen Richter, die aber allemal ihre Beysitzer hatten. Die Proben geschahen durch Urkunden, Zeugen, oder Eideshelfer, oder den Zweykampf. Daß die Strafgerichtsbarkeit über Vornehme und Mächtige in Volksversamm-

lungen, oder von dem Könige mit Zuziehung der Grossen ausgeübt wurde, bestättiget die Geschichte durch Beyspiele. So ist Thassilo Herzog von Bayern in einer Versammlung der Fürsten zu Ingelheim im J. 788 uno omnium consensu der Beleidigung der Majestät überwiesen und zum Tode verurtheilt worden. Rhegino sagt: Cum omnes capitalem sententiam proclamarent, Rex misericordia motus &c. Im J. 818 wurden die Urheber einer wider Ludwig den Frommen angestifteten Verschwörung, Männer vom ersten Range, und mit ihnen König Bernard durch ein Gericht der Franken zum Tode verurtheilt. Ernest und andere Grafen, welche der Verrätherey schuldig waren, wurden unter Ludwig dem Teutschen im J. 861 auf einer Versammlung der Großen verurtheilt. So wurden auch Erkanger und Berthold zwey königliche Kammerbothen unter dem letzten Könige aus dem fränkischen Stamme Konrad von den versammelten Fürsten im J. 917 wegen Aufruhr zum Tode verurtheilt. *) Ueber Leute von geringerem Stande war die Strafgerichtsbarkeit den Herzogen, Grafen und ihren Beysitzern jedem in seinem Districte überlassen.

*) Schmidt a. a. O. II. Band.

§. 18.

Schicksal der Strafgesetzgebung im zehnten Jahrhunderte.

So stand es mit der Strafgesetzgebung in Oesterreich unter den Karolingern. Als der Karolingerstamm erlosch, geriethen auch die Capitularen in Verfall. Die Strafgesetze, die einen großen Theil derselben ausmachten, konnten in Teutschland nicht mehr die nähmlichen bleiben, indem die meisten Strafen Geldstrafen waren, der innere Gehalt des Geldes sich aber sehr veränderte,

folglich kein Verhältniß zwischen den Verbrechen und den Strafen mehr vorhanden war. Da man die Capitularen nicht ganz anwendbar fand, so richtete man sich wieder nach Verschiedenheit der Fälle nach den alten salischen, alemannischen, bayrischen, sächsischen und andern Gesetzen. Eben daher aber mußte, weil diese Gesetze nur zum Theile beobachtet wurden, die größte Ungewißheit des Rechts und der Gesetze entstehen. So wie vom Anfange des zehnten Jahrhunderts an das Ansehen der geschriebenen Gesetze überhaupt erlosch: eben so verschwand auch das Ansehen der geschriebenen Strafgesetze, so daß die Wissenschaft des Strafrechts nun ohne gewisse und bestimmte Regeln war. Alles kamm auf willkührliche Aussprüche der Richter und ihrer Beysitzer an, die bald auf diese, bald auf eine andere Art urtheilten, je nachdem sie selbst mit Leidenschaften und Vorurtheilen befangen waren. *) Das meiste mußten nun wieder die Gewohnheiten thun; allein, bis diese eine Festigkeit und Bestimmtheit erlangten, brauchte es Zeit und wiederhohlte Aussprüche. Da man diese Aussprüche nicht schriftlich verzeichnete, so waren auch nicht so bald wieder allgemeine Vorschriften zu erwarten, um so weniger, als die teutschen Könige durch beständige Kriege und innerliche Unruhen beschäftigt nur darauf dachten ihren Thron zu befestigen, und die auswärtigen Feinde abzutreiben. Von ihnen war zu derselben Zeit in der Strafgesetzgebung nichts oder sehr wenig zu verlangen. Man findet auch nur sehr wenige Strafgesetze von den Ottonen und ihren Nachfolgern. **)

*) Schmidt a. a. O. II. Band, S. 412, u. d. f.

**) Bœhmer elem. jurisprud. crim. §. 8.

§. 19.

Im eilften Jahrhunderte.

Im eilften Jahrhunderte unter der Regierung Konrads II. und Heinrichs III. fieng die teutsche Nation zwar an einige Schritte zur Einführung der Ordnung und guter Gesetze zu machen; allein durch die darauf folgenden innerlichen Kriege wurde sie wieder ungemein zurückgesetzt. Besonders gewöhnte sich itzt der Adel wieder an das Rauben, und Plündern; dazu dienten ihm die Burgen. Unter Heinrich dem V. nahm das Morden und Rauben in Teutschland gar überhand; es galt nur mehr das Recht des Stärkeren, und diesem wußte man aus Mangel der Strafgesetze und einer wohl eingerichteten Strafgerichtsbarkeit auf keine andere Art als durch die so genannte Treuga Dei, und durch Landfrieden Grenzen zu setzen.*) Die Geldstrafen oder Genugthuungen erhielten sich noch immer auch bey Todschlägen und Mordthaten; hingegen wurden auch Fürsten wegen des Lasters der beleidigten Majestät zum Tode verurtheilt. Der Zweykampf wurde als ein Reinigungs- und Beweismittel gebraucht; auch der Eid und die Eideshelfer waren noch in Uebung.

*) Schmidt a. a. O. III. Band.

§. 20.

Im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte.

Der Mangel an Strafgesetzen und Strafgerichten ließ auch noch im zwölften, und dreyzehnten Jahrhunderte die Verbrechen fortwüthen. Von dem teutschen Adel dieser Zeit sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Teutschland meistens Räuber zu seyn pflegen. Daß die Todschläge bey den kriegerischen Schau-

spielen und ritterlichen Uebungen ungemein häufig waren, und wenige Turniere mögen gewesen seyn, wo nicht einer oder der andere auf den Boden gestreckt liegen blieb, bezeugen uns genau die damaligen Urkunden und Schriften. Die Päbste setzten sich auch denselben mit vielem Eifer dagegen. Friedrich I. dieser sonst so sehr gefürchtete Kaiser erließ das in mittleren Zeiten so berühmte Gesetz, daß, wer den andern beschädigen wolle, gehalten sey, ihm wenigstens drey Tage vorher durch einen sicheren Bothen die Fehde anzusagen. Vor allen verboth Friedrich das Brennen bey Strafe der Acht, deren Ausspruch jedem Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, oder anderen Grafen in seinem Gebiethe überlassen wurde. Man nahm auch die Excommunication zu Hülfe, und verordnete, daß derjenige, der von Acht und Bann zugleich in Jahr und Tag nicht wird absolvirt seyn, ganz ehr- und rechtlos seyn soll, so daß er weder Zeug noch Richter seyn könne, auch alles Lehnrechtes verlustigt seyn solle. Kaiser Friedrich II. errichtete im J. 1235 auf dem Reichstage zu Mainz einen so genannten Landfrieden für Teutschland; dieß that auch Wilhelm von Holland im J. 1255; allein nach dessen Tode war an die genaue Vollstreckung weder des einen noch des andern zu denken. Jeder that wieder, was er wollte. *) Unter Kaiser Rudolf von Habsburg wurde auf sein Betreiben der Landfrieden Friedrichs II. von den meisten Fürsten und Städten Teutschlands beschworen, und Rudolf ordnete zur Aufrechthaltung desselben eigene Landfriedensrichter an, so zwar, daß unter ihm wieder Sicherheit und Gerechtigkeit, welche vorher in Teutschland beynahe ganz verschwunden war, aufzuleben anfieng. Kaiser Albrecht I. bestättigte den Landfrieden auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1298.

*) Schmidt a. a. O. IV. Band.

§. 21.

Auffallende Veränderung der Strafgesetzgebung dieser Zeit von der vorigen in Rücksicht der Verbrechen und Strafen.

Die im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte erlassenen Strafgesetze machten eine zweyfache Verschiedenheit von der Strafgesetzgebung der vorigen Jahrhunderte. Von einem äußersten gieng man zum andern über. Anstatt, daß vorher alles mit Geld konnte gutgemacht werden, sollte nun alles mit Blut getilget werden; und manches wurde nun als Verbrechen bestraft, das vorher ungestraft blieb. Nur wenige Beyspiele will ich hieher setzen: "Den Dieb soll man henken; geschieht „ aber eine Diebheit, die minder ist als fünf Schilling, „ die gehört zu Haut und Haar. Alle Mörder, oder „ die den Pflug berauben, oder Mühlen, oder „ Kirchen, oder Kirchhof, oder Verräther, oder Mord- „ brenner, oder die mördliche Bothschaft zu ihrem Frum- „ men werden, die soll man alle Radbrechen. Ist ein „ Christenmann bey einer Jüdin gelegen, oder ein Jud „ bey einem Christenweibe, die soll man beyde übereinander legen und soll sie verbrennen." Dazu kamen noch die scharfen Constitutionen Friedrichs II. gegen die Ketzer. *)

*) Schmidt a. a. O. IV. Band.

§. 22.

Ursache derselben.

Die Ursache dieser großen Veränderung lag in dem nunmehr ganz geänderten Verhältnisse des Geldes auf einer Seite, und in der Vermehrung der Menschen, und ihrer in eben dem Maße zugenommenen Bedürfnisse

auf der andern. Die Leibeigenschaft wurde an den meisten Orten aufgehoben, das herumziehende Gesindel häufte sich; dieses wollte durch das Beyspiel selbst vieler vom Adel gereizt, seinen Unterhalt lieber durch Rauben suchen, als durch Arbeit. Die Verbrechen häuften sich, und es waren strengere Strafen nöthig. Das immer mehr aufkommende römische Recht trug auch das Seinige zur Einführung einer schärferen Kriminalgerichtsbarkeit bey; so wie die Decretalen der Päbste manche Sünde zu einem Kriminalverbrechen stempelten.

§. 23.

Strafgesetzgebung dieser Zeit in Oesterreich insbesondere.

Was Oesterreich insbesondere betrifft, so wurde die von Karl dem Großen errichtete östliche Mark von den Hungarn im J. 907 unter Ludwig dem Kinde überschwemmt, und, als Otto I. ihnen dieselbe im J. 955 bis Mölk wieder entriß, auch Markgraf Albrecht I. die ihm anvertraute östliche Mark im J. 994 bis an die Leitha erweiterte, so hatte Oesterreich in Hinsicht der Strafgesetzgebung mit dem übrigen Teutschlande ein gleiches Schicksal, nur mit dem Unterschied, daß die österreichischen Markgrafen, für das Wohl ihrer Unterthanen eifrigst besorgt, die aus der Ungewißheit der Strafgesetze entstandenen Mißbräuche und Verwirrungen so viel möglich zu mindern und zu heben suchten.

§ 24.

Verschiedene Mißbräuche.

Dieser unselige Zustand der Strafgesetzgebung in Teutschland gab Gelegenheit, daß nach und nach bey den Strafgerichten die schädlichsten, unvernünftigen, und

abergläubischen Gewohnheiten sich einschlichen. Statt Männern, welche einen untadelhaften Lebenswandel, und eine besondere Erfahrung, verbunden mit der Kenntniß der Gesetze, oder wenigstens der Gewohnheiten haben sollten, standen unwissende, niederträchtige, ehrlose Leute von der niedrigsten Volksklasse den Strafgerichten vor. *)

*) Bœhmer loc. cit. §. 9.

§. 25.

Ursprung und Fortgang der Westphälischen Gerichte.

Bey diesem verdorbenen Zustande des Staates und der Gerichte verbreiteten sich die Westphälischen so genannten geheimen, oder Vehemgerichte, welche durch die Grausamkeit ihrer Urtheile berüchtigt waren. Die Schriftsteller sind über ihren Werth verschiedener Meinung. *) Mag ihre Absicht bey ihrer Entstehung noch so gut gewesen seyn, mögen sie auch wirklich Anfangs Nutzen geschafft haben; so ist es doch gewiß, daß sie bey ihrer Verbreitung in die größten Mißbräuche ausarteten, und der Privatsicherheit sehr gefährlich waren. Ueber ihren Ursprung ist man nicht einig. Viele wollen sie schon in die Zeiten Karls des Großen hinaufsetzen: allein weil sowohl in den Annalen Karls als der folgengen Kaiser von diesen Gerichten keine Meldung geschieht, es auch der Klugheit und Frömmigkeit Karls widersprochen hätte solche Gerichte entstehen zu lassen, so ist die Meinung richtiger, daß dieselben erst nach Verfertigung des Sachsenspiegels, oder doch nur kurze Zeit vorher im dreyzehnten Jahrhunderte entstanden sind.

*) Bœhmer loc. cit §. 10.

§. 26.

Ihre Gesetze und Verfahrungsart.

Bey diesen Gerichten waren die Gesetze nur den Schöppen, das ist, den Beysitzern bekannt, und es war jedem unter der schwersten Strafe verbothen sie bekannt zu machen; nicht einmal der Kaiser durfte sie nach ihrer Aeußerung wissen. Daher die stolze und geheimnißvolle Eidesformel, welche die Schöppen beschwören mußten. Man nannte sie Wissende, die Gerichte aber heimliche Gerichte, heimliche Achten. Die Verfahrungsart bey diesen Gerichten war ganz zweckwidrig. Dieß erhellet daraus: 1.) verbargen sie mit so vielem Eifer ihre Gesetze; 2.) man findet so viele Klagen, Exemtionen, und Verbindungen wider diese Gerichte; 3.) die Schriften und Zeugnisse, welche einen Theil jener Gesetze und des Verfahrens aufweisen, sind voll Wuth und höchster Ungerechtigkeit.

§. 27.

Verfassung des Sachsen= und Schwabenspiegels.

Während die Strafgesetzgebung so zweifelhaft, und unzweckmässig war, und daraus die größten Mißbräuche entstanden, suchten die Päbste die Gelegenheit zu benützen, und wollten, daß ihre Decretalbriefe als Gesetze in Teutschland angenommen, und nach diesen sowohl bürgerliche als peinliche Rechtsfälle entschieden werden sollten. Diesem Vorhaben der Päbste setzten sich die Fürsten Teutschlands dagegen, und suchten es auf verschiedene Art zu vereiteln. Man schloß die teutschen Gesetze in Parömien ein. Einige teutsche Fürsten machten ihre eigenen Gesetze bekannt. In verschiedenen Theilen kamen Sammlungen der alten Gesetze und Gebräuche, die größtentheils von Privatpersonen herrührten, zum

Vorschein, wovon die eine unter dem Nahmen des Sachsenspiegels um die Mitte des dreyzehnten, die andere unter dem Nahmen des Schwabenspiegels im Anfange des vierzehnten Jahrhundertes erschien. *) Diese Sammlungen hatten in Teutschland als Gewohnheiten großes Ansehen, wenn sie gleich nicht als Gesetze öffentlich erklärt wurden. Es finden sich darin viele Gesetze von Verbrechen, ihrer Natur, den Beweisen, deren Verfahren, und der Verfassung des Kriminalgerichtes.

*) Quistorp a. a. O. §. 17.

§. 28.
Merkwürdige Skizze von der damaligen Strafgerichtsbarkeit.

Das Merkwürdigste von der damaligen Strafgerichtsbarkeit ist, daß man den Inquisitions-Proceß, wenigstens bey ordentlichen Verbrechen nicht kannte, sondern allemal ein Kläger vorhanden seyn mußte. Hauptsächlich aber kamm alles darauf an, ob jemand auf handhafter That erwischt, und sofort vor den Richter gebracht wurde, oder nicht. *) Im ersten Falle, wenn der Beklagte der Sache geständig war, brauchte es keiner Probe; läugnete er es aber, so mußte der Kläger mit sechs Eideshelfern die Sache durch den Eid erhärten, und in diesem Falle wurde auch von den Schöppen die Sentenz sogleich dictirt, und von ihnen selbst zur Vollziehung gebracht, indem das Amt eines Scharfrichters gar nicht entehrend war. Die Strafen waren entweder zu Hals und Hand, oder zu Haut und Haar; durch die ersteren verlor einer entweder das Leben oder die Hand; durch die zweyte verstand man den Staupenschlag und das Abschneiden der Haare. Wenn einer nicht auf handhafter That angetroffen worden, so konnte man ihn nicht durch Zeugen überführen, sondern es war ihm erlaubt sich durch den Eid zu reinigen. War

jedoch einer rechtlos (infam) so gestattete man ihm den Reinigungseid nicht, sondern er mußte sich entweder durch das glühende Eisen oder das heiße Wasser oder den Kampf reinigen. Diese drey Arten der so genannten Urtheile Gottes waren zwar noch im Gebrauche, keine aber berühmter, als der Zweykampf.

*) Schmidt a. a. O. IV. Bd.

§. 29.

Von den Ordalien oder den Urtheilen Gottes.

Die Ordalien oder Urtheile Gottes hatten in diesem Zeitalter, in welchem noch der in Unwissenheit und Finsterniß gehüllte Aberglaube mächtig war, sehr überhand genommen. Sie waren Strafurtheile mit einem gewissen Beweise verbunden. Der Nahme kömmt vielleicht von dem alten sächsischen Worte Or, welches groß, und Dael, oder Dele, das ein Urtheil bedeutet, her. Sie sind durch die Longobarden, Gothen, Angeln und Teutschen in dem occidentalischen römischen Reiche und in anderen Ländern nach und nach eingeführet worden, und hatten hauptsächlich drey angenommene Beweisarten: 1.) Ein glühendes Eisen, glühende Pflugschaaren, oder eiserne glühende Handschuhe. Dieser Gebrauch war vorzüglich bey den Franken, Longobarden und Gothen. Man nannte sie Gottes-Ordel, Gottesgerichte, weil die Schuld oder Unschuld des Untersuchten der Entscheidung Gottes überlassen wurde; auch darum, weil das glühende Eisen von dem Priester vorher geweihet, und durch eine feyerliche Ceremonie zubereitet wurde. 2.) Das siedende Wasser, welches darin bestand, daß der eines Verbrechens angeklagte die Hand bis an den Arm hineinsteckte, und wenn er sie unbeschädigt herauszog, für unschuldig gehalten, sonst aber verurtheilet wurde. Dabey bediente

man sich des Gebethes und der Exorcismen. 3.) Der Zweykampf, wo der überwundene für schuldig gehalten wurde. Die Zweykämpfe waren von so großem Ansehen, daß ihnen gewisse Regeln vorgeschrieben, und die geringsten Umstände dabey bestimmt wurden, so daß das Kampfrecht eine besondere Wissenschaft ausmachte, wovon uns der Sachsen- und Schwabenspiegel genauere Nachrichten geben. *) Es gab auch noch andere Beweisarten bey den Gottesurtheilen; als: das Wasserurtheil. Die eines Verbrechens angeklagten wurden an Händen und Füssen gebunden in ein mit gewisser Feyerlichkeit geweihtes Wasser, z. B. in einen Fluß geworfen; blieben sie ober dem Wasser, so glaubte man, das Wasser, welches ein natürliches Reinigungsmittel ist, finde sie unrein, speye sie daher aus, und man hielt solche für schuldig; giengen sie aber im Wasser zu Grunde, so bewiesen sie durch den Tod ihre Unschuld. Das Baar-Recht. Dieses wurde sogar beybehalten, nachdem die übrigen schon abgeschafft waren. Daß diese Beweisarten so ganz wider die Vernunft, und nur Producte der größten Unwissenheit, und des tiefsten Aberglaubens waren, sieht man leicht ein. Man zog Gott zum Richter herbey in Sachen, die der menschliche Verstand einsehen und entscheiden kann, trieb so Mißbrauch mit dem göttlichen Nahmen, und verlangte, daß die Gottheit ein Mirakel wirke, weil man sich nicht Mühe gab, natürliche Kennzeichen der Schuld oder Unschuld aufzustellen, und darnach zu richten.

*) Differt. inaugur. a Dom. Lud. Gœckl jam cit.

§. 30.

Deren Abschaffung.

Diesem Unsinne und Schandflecke des menschlichen Geistes zu steuern, erließen die Päbste verschiedene Ver-

ordnungen, wodurch sie die Gottesgerichte abschafften: Cap. 3. X. de purgat. vulgar. cap. 8. X. de purgat. canon. wo sie fremde Gerichte genannt werden. Da das kanonische Recht bald hernach in Teutschland beobachtet wurde, so hörten auch die Ordalien oder Gottesgerichte größtentheils auf.

§. 31.

Von der Acht.

Eine sehr schwere Strafe der damaligen Zeiten war die Acht, die in die Unter = und Oberacht eingetheilet wurde; wovon die eine in dem Bezirke eines besonderen Richters, die andere im ganzen Reiche galt. Wer in der Oberacht war, konnte ungestraft von jedem ermordet werden; der in der Unteracht konnte wenigstens gefänglich angehalten und vor den Richter gebracht werden, um dort die gebührende Strafe zu empfangen. Eine Formel einer Achtserklärung, wie sie bey dem Würzburgischen Landgericht hergebracht war, und die sich vermuthlich von sehr alten Zeiten herschreibt, war auf folgende Art abgefaßt: " N. als dich N. nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen, und gefordert hat, „ und wir dir darumb geschrieben und Rechtstage gesetzt „ haben, alsdann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmehet hast, und auff solche Forderung aussenblieben, und unserm Geboth wiederseffig und ungehorsam gewesen und noch bist, das urtheilen wir, „ und achten dich und nehmen dich von und aus allen „ Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir „ theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehafftigen Waisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, „ dein Erb und eigen deinen Kindern, deinen Leib und „ und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den

„ Vögeln in den Lüfften, und den Fischen in dem Was-
„ ser. Wir erlauben dich auch menniglichen auff den
„ Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Ge-
„ leid hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich
„ die vier Strassen der Welt in dem Nahmen des Teu-
„ fels bey den Eyden in der Sach." *)

Diese Stelle scheint mir zu merkwürdig, als daß ich sie nicht hätte hieher setzen sollen. Wie viel schauderhaftes sieht man da in Einem zusammengehäuft. Von welchem Menschen und noch dazu einem Verwalter der öffentlichen Gerechtigkeit sollte man glauben, daß er im Stande sey so etwas über seine Mitmenschen auszusprechen?

*) Schmidt a. a. O. S. 388.

II. Periode.

Von der Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes bis auf die Karolinische Halsgerichtsordnung.

§. 32.

Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes in Teutschland im vierzehnten Jahrhunderte.

In Italien wurde zu Bologna das römische und kanonische Recht öffentlich gelehrt. Dahin reisten viele Teutsche um beyde zu studiren; diese wendeten nach ihrer Rückkehr bey den teutschen Gerichtsstellen die zu Bologna eingesogenen Grundsätze des römischen und kanonischen Rechtes an, und so erhielten beyde ursprünglich fremde Rechte schon im vierzehnten Jahrhunderte in

Teutschland bey den Strafgerichten häufige Anwendung blos durch stillschweigende Annahme, bis später beyde Rechte durch Reichsgesetze gesetzliche Kraft erhielten. Diese beyden Rechte hatten sowohl in Bestimmung der Verbrechen selbst, als im Verfahren, dann in den Strafen eine erstaunliche Neuerung eingeführt, vieles in den Strafgerichten verbessert, das abergläubische ausgemerzet, und die Ausübung des Strafrechtes auf vernünftige Grundsätze zurückgeführet. Dadurch hörten nach und nach die Ordalien auf; die Strafen der Verbrecher wurden theils gelindert, theils verschärft, und das Kriminalverfahren wurde vollständiger und genauer; dagegen aber wurde auch die Tortur oder peinliche Frage eingeführet.

§. 32.

Daraus entstandene Verwirrung in der Strafgesetzgebung.

Ungeachtet die römischen und kanonischen Gesetze über Verbrechen und Strafen, und letztere besonders über das peinliche Verfahren die besten Anordnungen enthielten, und deren allgemeine Anwendung in Teutschland sehr zu wünschen war; so setzten sich doch die Schöppen und Räthe, welche nur die alten teutschen Gesetze und Gewohnheiten kannten, der Anwendung der römischen und kanonischen Strafgesetze sehr dagegen, und, da gleichwohl auch viele junge Männer, welche die Rechte auf fremden Universitäten studirten, als Beysitzer bey den teutschen Strafgerichten aufgestellt wurden, diese aber die richtigeren Grundsätze des römischen und kanonischen Rechts bey Ausübung ihres Amtes anzuwenden sich eifrigst bemühten, so entstand daraus eine Verwirrung der Strafgesetzgebung. *) Es herrschte noch ein öf-

*) Boehmer loc. cit. §. 15.

fentlicher Haß wider die fremden Rechte, wovon uns der Reichsabschied vom J. 1441. art. V. ein sicheres Zeugniß giebt.

§. 34.

Uebler Zustand derselben im fünfzehnten Jahrhunderte.

Ungeachtet Kaiser Friedrich III. zur Handhabung des von ihm publizirten Landfriedens eine bessere Einrichtung seines Hof- und Kammergerichts durch eine eigene Ordnung veranstaltete; so fehlte doch, um die Verwirrung der einheimischen und fremden Rechte zu heben, eine dem allgemeinen Wunsche entsprechende allgemeine teutsche Strafgerichtsordnung, und so befand sich die Strafgesetzgebung auch noch im fünfzehnten Jahrhunderte in einem sehr üblen Zustande. Denn 1.) mangelte es an guten Polizeyanstalten, welche vorzüglich die peinliche Justizverfassung unterstützen müssen. 2.) Hatte man einen ganz unrichtigen Begriff vom Strafrechte. Man sah die Obrigkeit als Rächer des Beleidigten, und der Verwandten, oder der öffentlichen Ruhe an; daher, wenn die Verwandten des Beleidigten für den Beleidiger Fürbitte einlegten, ward er begnädigt, man sah die Sache als geendigt an. 3.) War die Strafgesetzgebung sehr ungewiß. Man sprach nach den oft eingebildeten Gewohnheiten, nach dem kanonischen und römischen Rechte; vieles blieb der Willkühr der Richter überlassen. 4.) Die Beweisarten waren nicht genug bestimmt. Es soll um ein Verbrechen richtig zu beurtheilen das corpus delicti ausser Zweifel gesetzt seyn; dieß geschah in den ältesten Zeiten nur zum Scheine. Z. B. wenn einer verwundet wird, muß man die Wunde besichtigen, und genau untersuchen, an welchem Theile des Körpers, wie tief und mit welchen Werkzeugen sie gemacht worden sey. Man kannte keine andere Beweisart als die, wenn

der Verbrecher bey der That angetroffen wird; man glaubte, das eigene Geständniß des Verbrechers allein reiche nicht hin, ihn zu verurtheilen; man hielt dazu ein päpstliches Privilegium nothwendig, und dieß ist erst später ertheilt worden. 5.) Es mangelte an Gerichtsdienern, Wache; die Strafen bestanden gewöhnlich in Todesstrafen, Relegation, Landesverweisung, welche letztere man aus Mangel der Wachen nicht wirksam machen konnte. 6.) Männer von gelehrten Kenntnissen gaben sich wenig mit den Strafgesetzen ab, sondern übten sich meistens in bürgerlichen Gerichtshöfen mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, theils weil sie hier bessere Aussichten hatten, theils weil sich viele dem geistlichen Stande widmeten, von welchem sie ausgeschlossen gewesen wären, wenn sie sich mit dem peinlichen Rechte beschäftiget hätten. 7.) Man hatte keine Lehre über Anzeige, Innzichten, die einen wahrscheinlichen Schluß auf begangene Verbrechen, oder den Thäter machen lassen.

§. 35.

Maximilians I. Bemühungen um die Strafgesetzgebung zu verbessern.

Um diesen üblen Zustand der Strafgesetzgebung zu verbessern, die Unordnung und Mißbräuche bey den Strafgerichten, vorzüglich bey den Westphälischen, gänzlich zu heben, fiengen die Kaiser und Stände an, nach so vielen vergeblich angestellten Umänderungen, auf Einführung eines bestimmten und vernünftigen Strafrechts und einer Strafgerichtsordnung, die in Teutschland bisher unbekannt war, zu denken. Einige Kaiser, wie Rupert, Sigismund und Albert legten auch wirklich Hand an, doch ohne dem gewünschten Erfolg. Besonders suchte Kaiser Maximilian I. dasjenige, was seine Vorfahren gewünscht hatten, wirklich zu Stande zu bringen.

Unter diesem Kaiser wurde den Befehdungen ein Ende gemacht, und Teutschland erhielt im J. 1495. durch den bekannten Landfrieden Ruhe und Sicherheit. Einige behaupten *), Maximilian habe eine allgemeine peinliche Gerichtsordnung herausgegeben; allein wenn dieser um die Ruhe Teutschlands so sehr verdiente Kaiser auch die Absicht gehabt hat, ein allgemeines Strafgesetzbuch zu verfassen, welches aus seinen vielen einzelnen Verordnungen über Verbrechen und Sicherheit höchst wahrscheinlich wird; wenn sogar, wie einige behaupten **), ein Entwurf dazu zu Stande gekommen seyn sollte, so ist es doch gewiß, daß dieser nie zu einem Gesetze erhoben, und als solches publizirt worden ist. Doch gab Maximilian eine Verordnung heraus, die Reform der Westphälischen Gerichte betreffend.

*) Boehmer loc. cit. §. 17.
**) Quistorp a. a. O. §. 19.

§. 36.

Einige seiner Strafgesetze.

Einige der einzelnen Strafgesetze Maximilians sind in dem Codice Austriaco enthalten, und ich erwähne derselben. Verordnung vom 3. July 1518. befiehlt die Absager, Strassenräuber, Höckenreiter an Leib und Gut zu strafen; Verord. vom 20. Sept. 1518. erklärt einen Absager Sigmund Ufaner, dessen Anhänger und Helfer in die kaiserliche und fürstliche Acht und Oberacht. Uiberdieß erließ Maximilian Verordnungen wider die Gotteslästerer, Zauberer, Bettler und Zigeuner.

§. 37.

Bambergische Halsgerichtsordnung.

Der erste, der im teutschen Reiche einen Entwurf zu einem teutschen peinlichen Recht ans Licht brachte, war Georg, Bischoff von Bamberg, welcher denselben im J. 1507. in seinem Bisthume als ein Gesetzbuch bekannt machte. Diese Bambergische Halsgerichtsordnung, welche von dem Freyherrn von Schwarzenberg verfertiget wurde, hat nichts weniger als die Eigenschaften eines guten Gesetzbuches, wenn man sie nach den heutigen Zeiten beurtheilet; indessen ist nicht zu läugnen, daß sie nach den Bedürfnissen des Zeitalters ein verdienstliches Werk gewesen sey, und manche Mängel im Kriminalwesen damahliger Zeiten wenigstens gemindert habe. Sie wurde im Jahre 1516. auch von den Markgrafen von Brandenburg Georg und Kasimir in ihren Provinzen als Gesetz publizirt; allein von Seite des teutschen Reichs ist derselben niemahls ein gesetzlicher Gebrauch zugestanden worden.

III. Periode.

Von der Karolinischen Halsgerichtsordnung bis auf die erste Landgerichtsordnung in Oesterreich.

§. 38.

Entstehung der Karolinischen peinlichen Gerichtsordnung.

Da es noch immer an einem peinlichen Gesetzbuche für das gesammte Reich mangelte, worüber schon oft auf den Reichstägen die bittersten Klagen waren geführt worden, so suchte endlich Kaiser Karl V. den allgemeinen Wunsch zu erfüllen. Auf dem Reichstage zu Nürn-

berg im J. 1521. wurde den Reichsständen der erste Entwurf dazu vorgelegt, den man aber verwarf. Im J. 1529. kam die Sache wieder vor. Allein da sich auch damahls Hindernisse fanden, so konnte Karl erst im J. 1532. seine Absicht erreichen, und zwar nur gegen Einrückung der Klausel: "Doch wollen wir durch diese gnä„dige Erinnerung, Churfürsten, Fürsten und Ständen „an ihren alten wohl hergebrachten, rechtmäßigen und „billigen Gebräuchen nichts benommen haben." *) In diesem Jahre wurde die sogenannte Karolinische Halsgerichtsordnung mit Einwilligung der Reichsstände auf dem Reichstage zu Regensburg publicirt. Da der Freyherr von Schwarzenberg bey der Revision der Karolinischen Halsgerichtsordnung so großen Antheil hatte, so ist wohl daraus die fast wörtliche Uibereinstimmung mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung zu erklären; deswegen wird auch diese gewöhnlich die Mutter, und jene die Tochter genannt. Doch fehlt es auch nicht an manchen Verschiedenheiten zwischen beyden.

*) Sieh Kaiser Karls des Fünften und des heiligen römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung: Vorrede des peinlichen Halsgerichts.

§. 39.

Bemerkungen über dieselbe überhaupt.

Sonderbar ist es, daß gerade dasjenige Gesetz, an das Karl nach seiner Entstehung am wenigsten mag gedacht haben, am strengsten, und bis auf den letzten Buchstaben in dem größten Theile Teutschlands so lange Zeit ist beobachtet worden, und noch heut zu Tage in vielen Gegenden beobachtet wird. Wenn je etwas sich nach der Verschiedenheit der Zeiten, der mit denselben steigenden und fallenden Aufklärung, der Erziehung

den Sitten, und selbst der Möglichkeit und Leichtigkeit sich den Unterhalt zu verschaffen richten sollte, so ist es gewiß die peinliche Gesetzgebung. Allein es mag nun Anhänglichkeit an das Alte seyn, oder daß der unsichtbare Fortschritt in diesen Dingen die geschehene Veränderung nicht leicht bemerken läßt, so dachte man bey keiner Sache weniger als bey dieser, nur das geringste hinzu, oder davon zu thun. Schon bey dem ersten Anblicke zeigt es sich, daß Karls V. Halsgerichtsordnung ungemein streng sey; gewiß etwas sehr auffallendes, daß Teutschland in seiner barbarischen Kindheit ohne Todesstrafen bestehen konnte, und dieselben so sehr vervielfältigte, als es sich seinen höhern Graden der Kultur näherte. Zufällige Ursachen machten aber auch, daß die bürgerliche Sicherheit fast nie soviel litt, als eben damahls. Da man bereits zahlreiche Kriegsheere in das Feld stellte, und nicht nur allein nach geendigtem Kriege, sondern fast nach jedem Feldzuge den größten Theil wieder abdankte, so war nichts natürlicher, als daß dergleichen Leute, die indessen der Arbeit überdrüssig geworden, im Felde aber das damahls allgemein eingeführte Rauben und Plündern sich angewöhnt hatten, dasselbe auch nach ihrer Heimkunft fortsetzten. Ein anderer Umstand wurde in den neueren Zeiten fast ganz übersehen. Damahls, als die peinliche Gerichtsordnung Karls V. gemacht wurde, konnte man unmöglich noch wissen, was für eine gewaltige Veränderung in Ansehung des Preises der Dinge das amerikanische Gold und Silber hervorbringen würde. *) Da nun dieses geschehen ist, so ist es unbegreiflich, daß die Summe Geldes, auf deren Entwendung der Strang gesetzt ist, die nähmliche bleiben soll, wenn gleich in dem Verhältnisse mit dem Preise der übrigen Dinge ihr Werth um das doppelte, und noch mehr verringert worden ist.

*) Schmidts neuere Geschichte der Teutschen I. B. S. 326.

§. 40.

Vorzüge und Mängel derselben.

Unter die Vorzüge der Karolinischen Halsgerichtsordnung kann man rechnen: die genauere Bestimmung vieler Strafen, die verbesserte Lehre vom Beweise, und eine neue Theorie von den Anzeigen, die sorgfältigere Bestellung der Gerichte, die Bestättigung des Inquisitionsprozesses, Begünstigung der Defensionen, genauere Vorzeichnung des schriftlichen Verfahrens, ingleichen die Abstellung verschiedener Mißbräuche, insbesondere auch in Ansehung der Geistlichen. *) Doch hatte sie auch viele Mängel. Denn man findet in einigen Artikeln die größte Dunkelheit a), in andern aber Vermischung fremder und einheimischer Rechte b); Strafen, die gar leicht hätten genau bestimmt werden können, werden nur im allgemeinen bemerkt c), da man andere Dinge bis zum Uiberfluß wiederhohlet d). Es fehlet auch nicht an Widersprüchen e). Sachen, die es nicht bedurften, erwähnet die Karolinische Halsgerichtsordnung, und übergehet dagegen vieles mit Stillschweigen, das deutlich hätte bestimmt werden sollen. Der Mangel der Ordnung ist ebenfalls bey der Karolinischen Halsgerichtsordnung eine völlig gegründete Beschwerde. Aller dieser Mängel ungeachtet, war die Karolinische Halsgerichtsordnung für die damaligen Zeiten eine Wohlthat; so wie es von der andern Seite wahr ist, daß man staunen muß, wie so wenige Fürsten Teutschlands sich des ihnen zustehenden Rechtes ein verbessertes Strafgesetzbuch für ihre Länder zu verfassen bedienten, und manche sich noch heut zu Tage nach der Karolinischen Halsgerichtsordnung zu richten kein Bedenken tragen.

*) Quistorp a. a. O. §. 22.

a) P. G. O. Art. 16. 87. 120. 121.
b) P. G. O. Art. 120. 121. 126.
c) P. G. O. Art. 112. 113. 177. 178.
d) P. G. O. Art. 219.
e) P. G. O. Art. 16. 69.

§. 41.

Absicht des Kaisers bey Einführung derselben.

Des Kaisers lobenswürdige Absicht bey der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung war, wie aus der schon erwähnten Vorrede zu ersehen ist, die Mißbräuche in den peinlichen Gerichten, besonders aber bey den Freystühlen abzustellen, überhaupt das Verfahren in peinlichen Fällen zu verbessern, und im ganzen teutschen Reiche eine Gleichheit in Bestrafung der Verbrechen einzuführen. *) Diese letztere Absicht wurde jedoch durch die der Vorrede angehängte Klausel zum Theil vereitelt.

*) Quistorp a. a. O. §. 23.

§. 42.

Beziehung in derselben auf alte teutsche Gewohnheiten, und auf das römische und kanonische Recht.

Bey geringer Aufmerksamkeit zeigt es sich, daß Kaiser Karl V. in vielen Stücken der peinlichen Gerichtsordnung die alten Gewohnheiten der Teutschen sowohl in der Bestrafung der Missethaten, als in Bestimmung ihrer Natur und Eigenschaften, und selbst zum Theil in der Verfahrungsart sich zum Augenmerk genommen habe. *) Eben so leicht ist zu merken, daß sich Karl sehr

oft auf das römische und kanonische Recht bezieht. **) Daraus ergiebt sich, daß die alten teutschen Gewohnheiten noch heut zu Tage eine Anwendung haben, und daß in Ermanglung besonderer Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung oder der Landesgesetze, oder wenigstens einer Analogie teutscher Rechte, wornach in vorkommenden Fällen geurtheilt werden könnte, sowohl bey der Materie von Verbrechen und Strafen, als auch bey der peinlichen Verfahrungsart selbst, nach dem römischen und kanonischen Rechte geurtheilt werden müsse.

*) Quistorps Beyträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelahrtheit N. VII.

**) Eben daselbst a. a. O. N. XLIII.

§. 43.

Allgemeine Verbindlichkeit derselben in Teutschland doch nur in subsidium.

Die Karolinische Halsgerichtsordnung ist als eine im ganzen teutschen Reiche bestätigte Gerichtsordnung ein allgemeines Gesetz, und verbindet durch ganz Teutschland, doch nur in subsidium, in sofern nähmlich keine Landesgesetze und Gewohnheiten vorhanden sind, welche das Gegentheil anordnen. Man muß daher in peinlichen Fällen, in Anwendung der Gesetze folgende Ordnung beobachten. Man sehe 1.) auf die Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes und Ortes; 2.) auf alle von peinlichen Sachen handelnde Reichsgesetze und Gewohnheiten, bey welchen, wenn sie mit der Karolinischen peinlichen Gerichtsordnung nicht übereinstimmen, die bekannte Regel: Lex posterior derogat priori, zu beobachten ist; 3.) auf das römische und kanonische Recht,

aus welchen das letztere in Rücksicht des peinlichen Verfahrens den Vorzug hat.

§. 44.

Was die kaiserlichen Rechte bedeuten?

In der Karolinischen Halsgerichtsordnung liest man öfters *) Beziehungen auf die gemeinen kaiserlichen Rechte, oder kaiserlichen geschriebenen Rechte. Unter diesen ist nur das römische Recht zu verstehen, aber nicht der Sachsen- und Schwabenspiegel, auch nicht die Reichsabschiede, welche letztere Böhmer **) dann zuläßt, wenn von den Reichsordnungen Meldung geschieht. Allein der Gerichtsbrauch erstrecket sie auch auf jene.

*) P. G. O. Vorrede; Art. 60. 72. 104. 105. 106. 108. 117. 118. 120. u. s. w.

**) Bœhmer loc. cit. §. 27.

§. 45.

Ob die Karolinische Halsgerichtsordnung auch in Oesterreich verband?

Es könnten einige die Frage aufwerfen: War die Karolinische Halsgerichtsordnung je für Oesterreich verbindlich? — Der Zweifel, ob ein für Teutschland allgemeines Gesetz auch in Oesterreich verbinde, ohne daß es von dem Erzherzoge insbesondere bestätigt, und in seinem Lande publizirt worden ist, veranlaßt jene Frage. Wahr ist es, daß Karl V. als Erzherzog von Oesterreich die peinliche Gerichtsordnung nicht bekannt machte, sie nicht als solcher in Oesterreich zum Gesetze erhob. Dieß hätte er auch nicht einmahl thun können, da er bereits im J. 1522. durch eine feyerliche Akte seinem

Bruder Ferdinand I. die österreichisch teutschen Erbländer abgetreten und überlassen hat, daher auch als Erzherzog, indem sein Bruder die Regierung hatte, kein Gesetz für Oesterreich erlassen konnte. Die Frage kann also nur dahin gehen: War Oesterreich an die von Karl V. als Kaiser erlassene peinliche Gerichtsordnung mit dem übrigen Teutschlande gebunden, oder wegen seiner Privilegien davon frey? --- In dem Privilegium Kaiser Friedrichs I. v. J. 1156. heißt es: "Praeterea, quidquid Dux Austriae in terris suis, seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare." In dem Privilegium K. Friedrichs II., welches das vorige bestätigt, heißt es insbesondere: "Quapropter concedimus etiam, et damus eidem illustri Principi Duci Austriae haec subscripta ad habendum pro jure plenarie, ut nullus suorum feudalium, aut suarum terrarum inhabitantium sive possidentium nulli alteri aliquid juris obediat, excepto enim sibimet ipsi nostro praedilecto Friderico Principi Duci Austriae aut suas vices supplentibus, sive potestatem." Karl V. bestätigte am 8. Sept. 1530. seinem Bruder Ferdinand I. für ihn, und ihrer beyden Erben und Nachkommen, Fürsten und Erzherzogen des Hauses Oesterreich alle dem Lande Oesterreich ertheilten Privilegien, und setzte hinzu: "Was dieselben Erzherzoge zu Oesterreich in ihren Landen also gebieten, thun, oder auffsetzen, das soll weder Kaiser, noch andere Gewalt hernach verändern". — Allein es ist gewiß, daß Karl V. als Kaiser die gesetzgebende Gewalt in ganz Teutschland als ein Komitialrecht auszuüben hatte, daß er daher auch eine allgemeine ganz Teutschland verbindende peinliche Gerichtsordnung machen konnte; es ist gewiß, daß er durch seine peinliche Gerichtsordnung ganz Teutschland verbinden wollte, denn in der Vorrede des pein-

lichen Halsgerichtes heißt es: "daß alle und jede Unser und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen jetzt angezeigten Begriff den gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen,,; es ist endlich gewiß, daß er durch die von den Reichsständen angenommene im J. 1532. publicirte peinliche Gerichtsordnung ganz Teutschland verbunden, und nur durch die hinzugesetzte Klausel die von den Reichsständen bereits wohl hergebrachten, rechtmässigen und billigen alten Gebräuche anerkannt, und ihnen das Recht in der Folge eigene Strafgesetze in ihren Ländern zu machen gelassen hat. Also war die Karolinische Halsgerichtsordnung als ein allgemeines teutsches Reichsgesetz auch für Oesterreich verbindlich; doch nur in so weit, als daselbst durch eigene Strafgesetze nichts bestimmt war. Diese Behauptung widerspricht keineswegs den oberwähnten Oesterreichischen Privilegien. Nicht dem Privilegium K. Friedrichs I; denn Oesterreich hatte damahls noch kein Strafgesetzbuch, die vor der Karolinischen Halsgerichtsordnung in Oesterreich erlassenen einzelnen Strafgesetze aber wurden durch diese nicht aufgehoben, sondern behielten zu Folge des Privilegiums K. Friedrichs I. ihre Kraft. Nicht dem Privilegium K. Friedrichs II.; denn in diesem wird nur dem Herzog von Oesterreich das Recht ertheilt, daß keiner seiner Lehensleute, oder Landeseinwohner oder Güterbesitzer vor einen auswärtigen Richter gezogen werden könne, und einem solchen zu gehorchen verbunden sey, sondern nur dem Herzoge von Oesterreich selbst oder seinen Stellvertretern. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn der Kaiser als solcher ein allgemeines auf die Sicherheit und die Wohlfahrt von ganz Teutschland abzweckendes Strafgesetz erläßt, solches in Oesterreich nicht verbinde; da der Herzog von Oesterreich als ein Reichsstand auch den allgemeinen Reichsgesetzen unterliegt, insofern nicht für einen besondern Fall eine Ausnahme

bewiesen wird; dieser Fall der Ausnahme war aber bey der Karolinischen Halsgerichtsordnung nicht vorhanden. Endlich nicht dem Privilegium Karls V.; denn vermög diesem darf zwar der Kaiser das nicht abändern, was der Erzherzog in Oesterreich festgesetzt hat; allein daraus folgt wieder nicht, daß, wenn über einen Gegenstand nichts angeordnet ist, und das allgemeine Beste des Reichs eine Anordnung fordert, der Kaiser solche nicht für Oesterreich eben so, wie für die übrigen Reichsländer verbindlich erlassen könne. Diese Beschaffenheit hatte es mit der Karolinischen Halsgerichtsordnung; der Kaiser erließ sie als ein allgemeines Gesetz, welches durch das allgemeine Bedürfniß des ganzen Reichs veranlaßt wurde; in Oesterreich gab es nur wenige einzelne Strafgesetze: also konnte die Karolinische Halsgerichtsordnung auch in Oesterreich in subsidium verbinden, und sie verband auch als Strafgesetzbuch, insoferne keine eigenen Strafgesetze in Oesterreich vorhanden waren. Dieß bestätigen auch manche Verordnungen der österreichischen Erzherzoge. So heißt es in einer Verordnung vom 22. Febr. 1644. "Um die Unordnungen bey allen Landgerichtsherrn und Obrigkeiten abzustellen, soll in allen Fällen nach der peinlichen Hals- und Landgerichtsordnung, wie auch den Rechten und dem Landesbrauche gemäß verfahren werden„. Unter der ersten kann keine andere als die Karolinische peinliche Gerichtsordnung verstanden werden.

Die Verordnung vom 5. Dec. 1633. bestraft Zauberey, Wahrsagen, Blutschand, Nothzwang, Entführung der Eheweiber und Jungfrauen mit Beziehung auf die Karolinische Halsgerichtsordnung. Die Weisung an den Herrn Landeshauptmann ob der Enns vom 22. Apr. 1740. sagt: "Es sey ohne dem wissend, daß in Fällen, wenn die eigentliche Entscheidung in der Landgerichtsordnung nicht enthalten ist, nach der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, allenfalls nach den gemei-

nen Rechten vorzugehen sey„. In dem Einführungspatente der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung vom 31. Dec. 1768. heißt es unter andern: "Es sey fast in einem jeden der österreichischen Erbländer ein anderes größtentheils verschiedenes peinliches Recht sowohl in der Verfahrungsart als in der Bestrafung der Verbrechen eingeführt, und nach Verschiedenheit der Länder theils nach der Karolinischen, theils nach der Ferdinandischen, theils nach der Leopoldinischen, theils nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung rc. fürgegangen worden„.

§. 46.

Besondere Kriminalkonstitutionen einzelner Länder im teutschen Reiche.

Des den teutschen Reichsständen durch die der gedachten Vorrede angehängte Klausel vorbehaltenen, wohl hergebrachten Rechtes in ihren Ländern eigene Strafgesetze zu geben, bedienten sich bald, doch nur wenige Stände. Noch unter der Regierung Karls V. gab Philipp Landgraf von Hessen im J. 1535. eine eigene Kriminalordnung heraus. Der Pfalzgraf am Rhein, Maximilian von Bayern, die Markgrafen von Baaden, Friedrich der Große von Preußen, der Churfürst von Hannover sorgten für ihre Länder durch besondere Konstitutionen. In den neuesten Zeiten erschien in Preußen ein neues Gesetzbuch, das auch für alle preußischen Länder eine neue Kriminalgerichtsordnung enthält. Der Bischoff von Bamberg erließ auch gegen das Ende des letzten Jahrhunderts ein neues Kriminalgesetzbuch. *) Ausser diesen wurden noch in besonderen Districten Teutschlands über verschiedene Theile des Kriminalwesens Mandate, Konstitutionen, Rescripte, und Gesetze gegeben, durch welche dieser Zweig der Rechtsgelehrtheit immer

mehr von den Fehlern gereiniget wurde, welche in der Karolinischen Halsgerichtsordnung noch vorhanden sind. In einigen Ländern ist diese ganz ohne Wirkung; in einigen verbindet sie in subsidium; in anderen ist sie noch in voller Kraft, wie im Würzburgischen **), in welchem Lande jedoch von dem neuen Landesherrn dem Churfürsten von Bayern wahrscheinlich die Bayrischen Landesgesetze werden angewendet werden.

*) Kleinschrod äußert über die neue Bambergische peinliche Gesetzgebung seine Gedanken im Arch. d. Krim. I. B. St. II. S. 1.

**) Bœhmer loc. cit. §. 22.

§. 47.

Einzelne Strafgesetze in Oesterreich von Ferdinand I.

Unter den Fürsten Teutschlands, welche die Karolinische Halsgerichtsordnung durch einzelne Strafgesetze zu verbessern suchten, oder auch ein vollständiges Strafgesetzbuch für ihre Länder verfertigten, zeichnen sich die Erzherzoge von Oesterreich vorzüglich aus. Aus den einzelnen Verordnungen Ferdinands I. verdienen einige bemerkt zu werden: das Generale vom 1. Jul. 1524. vom 5. May 1533. und vom 29. Nov. 1555. wider die Absager.

Das Generale vom 22. Jän. 1533. und vom 13 Apr. 1538. wider jene, welche durch Verübung der Feindseligkeiten den Waffenstillstand brechen.

Das Generale vom 20. Aug. 1527. setzt wider Aufrührer die Schwertstrafe.

Die Bergordnung vom 1. May 1553. enthält auch Anordnungen in Straffällen.

Das Generale vom 4. May 1548. und vom 16. Apr. 1556. wider die Feuerleger.

Das Generale vom 24. Jul. 1528. befiehlt Buchdrucker und Buchführer der sektischen verbothenen Bücher als Hauptverführer und Vergifter aller Länder ohne alle Gnade sogleich vom Leben mit dem Wasser zu strafen.

Ein anderes vom 20. Febr. 1554. befiehlt, daß alle das Sakrament des Altars zur österlichen Zeit und in einer Gestalt empfangen sollen bey Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe.

Das Mandat vom 20. Aug. 1527. bestimmt wider die Ketzer die schweresten Strafen, als: die Acht, Ehrlosigkeit, Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten, Leib und Lebensstrafe; wider die Verbreiter der ketzerischen Lehren das Feuer.

Die Verordnung vom 20. Jän. 1534. verbietet fremde Kriegsdienste wider den Kaiser, dessen Lande und das Reich zu nehmen bey sonstiger Verweisung des Weibes und der Kinder in das Elend, im Mangel derselben aber Einziehung der Güter, und bey Ergreiffung Leib und Lebensstrafe.

Die Polizeyordnung vom 15. Okt. 1552. enthält einige Verbrechen, welche in der unter Ferdinand III. publizirten Landgerichtsordnung als Malefizverbrechen erscheinen, wie die Gotteslästerung, der Ehebruch und andere leichtfertige Beywohnungen, welche sie als Polizeyvergehungen mit leichtem, bey Wiederhohlung mit schwerem Gefängnisse, und bey anhaltender Uebertretung mit Landesverweisung bestraft.

Die Generalien vom 28. Jän. 1538. und 29. Nov. 1558. enthalten Spielverbothe, und auf die Uebertretung gesetzte Strafen.

Die Generalien vom 24. Nov. 1521, 18. Aug. 1522, 24. März. 1525, 13. Nov. 1549, 11. Dec. 1561, betreffen die Ausrottung, Austilgung und Bestrafung der Straßenräuber; so wie die Mandate vom 10. Okt. 1551, 13. Jun. 1557, 18. May 1558, 18. May 1559,

14. Jul. 1559, und 28. Sept. 1559. die Sicherheit der Strassen zur Absicht haben.

Die Generalien vom 18. May 1529, 10. Dec. 1544, und 8. May 1548. setzen wider die Wiedertäufer und wiedergetauften Personen vollständigen Alters das Feuer, Schwert, oder eine andere Lebensstrafe fest.

Man sieht aus diesen Verordnungen Ferdinands I., daß das Vermögen und die Religionsfreyheit damals der größten Gefahr ausgesetzt waren; daher suchte Ferdinand diese Gefahr durch Strafgesetze zu heben oder doch zu mindern. Die Verordnungen wider die Ketzer und Wiedertäufer muß man einerseits dem Zeitalter, und dem Fanatismus für die Religion zuschreiben; sie erklären Handlungen als Verbrechen, welche nur Sünden sind, und setzen da schwere, sogar Lebensstrafen fest, wo nur Belehrung und Ueberzeugung angewendet werden soll. Von der andern Seite verdienen sie Entschuldigung; denn die Lehren Luthers griffen zugleich die Staatsverfassung an: seine Anhänger waren also im gewissen Verstande auch Hochverräther.

§. 48.

Von Maximilian II.

Von Maximilian II. sind wenige Strafgesetze zu merken. In einer Verord. vom 4. Febr. 1570. befiehlt Maximilian die Getraidkästen zu eröffnen, und den Bedürftigen das Getraid um einen mäßigen Preis hinauszugeben bey sonstiger Leibesstrafe und Einziehung des Getraides. Welchen schönen Zug macht diese Anordnung in Maximilians Karakter!

Die Verordnung vom 12. Dec. 1565. verbietet den Landgerichten Malefizpersonen wegen Ersparung der Exekution auszulassen.

Die Polizeyordnung vom 31. Okt. 1568. ist dieselbe Ferdinands I. mit einigen Abänderungen.

Die Verordnung vom 31. Dec. 1566. verbietet die Pracht in den Kleidern und Mahlzeiten bey Strafe Leibs und Guts, und untersagt den Schneidern Kleider, welche wider die Polizeyordnung sind, zu machen.

Die Verordnung vom 20 Aug. 1565. und 1. Aug. 1567. betreffen die Sicherheit der Strassen.

Man erkennet hierin die besondere Sorgfalt Maximilians für das Wohl seiner Unterthanen, da er dieselbe sogar auf die Kleider und Mahlzeiten seiner Unterthanen erstreckte, und die Pracht darin verbot. Dieß Verbot war in jenen Zeiten, wo im Lande wenige Manufakturen nnd Fabricken existirten, der Stoff zu den Kleidern also, auch wohl die Speisen, Weine und Gefäße zu den Mahlzeiten aus dem Auslande herbeygeschafft wurden, und die zirkulirende Geldsumme noch nicht groß war, gewiß sehr zweckmäßig und für die Privaten wohlthätig.

Die Verord. vom 2. Apr. 1566. und 31. Dec. 1566, dann vom 14. Sept. 1569. betreffen verbotene Spiele.

§. 49.

Von Rudolf II.

Unter Rudolf II. erschienen mehrere Verordnungen, welche in die Strafgesetzgebung einschlagen, und zu deren einigen die Folgen der kriegerischen Verhältnisse, in welchen Rudolf mit seinem Bruder Mathias stand, und des ausgebrochenen Türkenkrieges Anlaß gaben.

Die Verordnung vom 23. Jän. 1606. betrifft die abgedankten herumstreifenden Soldaten, welche in die Dörfer einfallen, plündern und rauben. Wie sehr damals die Banditen überhand genommen haben, wie

sehr das Ansehen der Obrigkeit, und die Furcht vor der öffentlichen Wache gesunken ist, zeigen die strengen Verordnungen vom 1. Febr. 1592, und 7. Jun. 1597. wider die Banditen; Rudolf fand nöthig zu verordnen, daß, wenn einer bey Tag oder Nacht in der Stadt einen Rumor- oder Fechthandel anfängt, er an Leib, und wer sich der Wache der Stadt, oder des Gerichts widersetzt, und dieselbe angreift, sogleich am Leben ohne alle Verschonung gestraft werden soll.

Die Verordnung vom 23. May 1605. betrifft des Feuerlegens verdächtige Personen.

Die Fischordnung vom 3. Jun. 1585. enthält Geldstrafen auf die Uebertreter derselben.

Die Verordnung vom 7. Sept. 1594. befiehlt Ausreisser vom Militärstande ohne weitere Verurtheilung an Leib und Leben zu strafen.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1598. befiehlt die Beschauer und Holzsetzer, wenn sie sich bestechen lassen, des Dienstes zu entsetzen, auch wohl am Leben zu bestrafen.

Die Verordnung vom 25. Febr. 1595. und 1. Jul. 1603. betreffen die Pracht in den Kleidern und Mahlzeiten, und eine andere vom 25. Febr. 1595. die verbotenen Spiele.

Die Verordnung vom 10. Apr. 1601. verbietet den Hungarn, Kroaten und Teutschen den Verkauf in Oesterreich unter Konfiskation und Leibesstrafen.

Die Verordnung vom 23. Aug. 1605. befiehlt:" Soldaten sollen in Wein- und andere Gärten nicht laufen und sich des Obsts- und Weinbeerabbrechens bey Leib- und Lebensstrafen enthalten."

Unterm 25. Febr. 1595, 1. Jul. 1596, 9. März 1598, und 2. Okt. 1601. ergiengen strenge Verordnungen wider die Vollsäufer, und unterm 23. März und 13. May 1601. wider die Wiedertäufer.

§. 50.

Von Mathias II.

Kaiser Mathias II. gab mehrere Verordnungen, welche unmittelbar die öffentliche oder Privatsicherheit betreffen. Dahin gehören die Generalien vom 3. Jul. 1609. und 30. Aug. 1611. wider das Hausiren, Plündern, Rauben des abgedankten Kriegsvolkes und herrnlosen Gesindels, sie befehlen zu dem Ende den Landgerichten wachsam zu seyn, Untersuchungen anzustellen und einander hilfreiche Hand zu leisten.

Die Verordnung vom 10. Jun. 1610. wegen Einlieferung eines Aufwieglers der Unterthanen unter Kaisers Rudolf Nahmen.

Die Landordnung vom 10. May 1613. muthwillige, feindselige Thaten, Rumor= und Raufhändel betreffend.

Die Verord. vom 22. Febr. 1614. wider die thätlichen Mißhandlungen der Dienstleute an ihren Dienstherren.

Das Generale vom 9. May 1615. verbietet die Aufwechslung der Münzen in Gold und Silber, auch die Verschwärzung des Pagament= und Bruchsilbers unter Konfiskation, auch wohl schärferer Leibesstrafe.

§. 51.

Von Ferdinand II.

Die Regierung Ferdinands II. fieng sich mit dem dreyßigjährigen Religionskriege an, mit welchem Ferdinand bis an seinen Tod beschäftiget war, und dessen Ende er nicht erlebte. Dieses Verhältniß veranlaßte auch größtentheils seine wenigen Strafgesetze.

Die Verord. vom 19. May und 27. Sept. 1623.

bestrafen die Aufwechslung der Münzen in Gold und Silber.

Die Verord. vom 28. Sept. 1624. befiehlt Betrug und Falschheit in Abnahme oder Entrichtung des Gastgroschen streng und unnachlässig zu bestrafen.

Unterm 7. Jän. und 3. März 1625. ergiengen Verordnungen wider die Wiedertäufer.

Das Generale vom 26. Nov. 1626. betrifft das Leutauffangen, und bestimmt wider die Auffänger die Todesstrafe; das Generale vom 3. Jun. 1626. handelt von Aufwieglern.

Das Gener. vom 10. Febr. 1636. erklärt jene, welche sich der zur Eintreibung der Landausstände vorgenommenen Exekution widersetzen, als Ungehorsame und Rebellen.

Die Verord. vom 16. Nov. 1631. ist sehr hart und unbillig, indem sie befiehlt, daß die Güter der Rebellen, wenn sie gleich Fideikommißgüter sind, so wie freye Allodialgüter dem Fiskus heimfallen, konfiszirt und die fideikommissarischen Anordnungen wider den Fiskus unkräftig seyn sollen.

Im J. 1634. muß die körperliche Sicherheit in Wien sehr gefährdet gewesen seyn; denn am 7. März erschien die Verord. „Niemand soll Nachtszeit in der Stadt Wien oder den Vorstädten sich ohne Licht betreten lassen, keine Büchsen, Pistolen, oder andere verbotene Wehr und Waffen bey sich tragen, vielweniger entblössen bey Straf Leib und Lebens.

Die Verord. vom 5. Dec. 1633. betrifft die Bestrafung der Gotteslästerung, Zauberey, des Wahrsagens, der Unzucht, Kupplerey, des Ehebruchs, der zweyfachen Ehe, des Konkubinats, der Blutschande, des Nothzwanges, der Entführung der Eheweiber und Jungfrauen, dann des Vollsaufens und des Wuchers.

IV. Periode.

Von der ersten Landgerichtsordnung in Oesterreich bis zur Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.

§. 52.

Von Ferdinand III.

Kaiser Ferdinand III. machte sich um die österreichische Strafgesetzgebung durch seine Landgerichtsordnung besonders verdient. Die noch vor dieser von ihm erlassenen einzelnen Strafgesetze betreffen theils die Bestrafung feindseliger Thaten, Rumor- und Raufhändel, wie die Verordnung vom 15. Jun. 1655, theils das Verfahren bey den Landgerichten, worüber die merkwürdige Verordnung vom 22. Febr. 1644. erlassen wurde. In dieser heißt es." Weil bisher verspürt worden, daß sonderlich in den Kriminalsachen großer Verzug gebraucht werde, indem die armen Malefizpersonen oft viele Monate, ja wohl Jahr und Tag im harten Gefängnisse gequälet und aufgehalten, nichts desto weniger hernach zur Lebens oder Leibesbestrafung condemnirt; auch auf nicht genugsam habende Indicia und Ursachen nicht allein eingezogen, sondern gar torquirt, die gradus torturæ nicht observirt, und wo ohne das eine lautere Bekenntniß, oder sonsten der Tortur nicht vonnöthen sey, gleichwohl damit belegt, und in viel andere Weg in ermeldten Criminalibus wider Ordnung und Rechten procedirt, dazu auch unverständige und unerfahrne Leute gebraucht werden, welches den armen Gefangenen sehr beschwerlich und unbillig ist: als wird hiemit befohlen, hinführo dergleichen Kriminalprozeß und Sachen auf das geschwindeste fortzusetzen, und alle angedeutete Unordnungen auf dem Lande

bei allen Landgerichtsherren und Obrigkeiten abzustellen, in allen Fürfallenheiten nach der peinlichen Hals- und Gerichtsordnung, wie auch die Rechten und Landesbrauch vermögen, zu procediren.

Unterm 3. Dec. 1637. ertheilte Ferdinand den oberen zwey politischen Ständen in Oesterreich unter der Enns ein Kriminalprivilegium.

Die Verord. vom 2. May 1643. befiehlt turbatores pacis et justitiæ an Leib und Gut zu strafen.

Die Verord. vom 7. Okt. 1644. hebt die asyla ecclesiastica auf, in so weit sie der Gerechtigkeit schädlich sind, und den Verbrechern forthelfen.

Die Verord. vom 24. Dec. 1644. sagt: „Verbrecher sind aus den Frey-Herrn- und bürgerlichen Häusern auch mit Gewalt herauszunehmen, jedoch sollen hierunter die Kirchen, Klöster, geistliche und Bothschafts-Wohnungen keineswegs verstanden seyn.“

Die Patente vom 2. März 1638, vom 30. Apr. 1639, vom 16. Jun. 1654, und vom 15. Jän. 1655. enthalten scharfe Maßregeln wider die Zigeuner; das erstere erklärt die herumstreifenden Zigeuner, wenn sie sich bey der Abschaffung oder Anhaltung widersetzen, mit Leib und Gut für vogelfrey.

Die Verord. vom 16. Jun. 1650. bestimmt die Bestrafung der Strassenräuber.

Die Verord. vom 26. Jän. 1656. verbietet den Handwerksgesellen das ungegründete Ausschelten unter Geld- und Leibesstrafe.

Welch ein sonderbarer Fall der Bekanntmachung vom 18. März 1653. zum Grunde lag, kann ich nicht begreiffen; sie sagt: „Derjenige, welcher den Thäter der Mordthat einer Jüdin nahmhaft machet, soll 500 Dukaten, und der Thäter selbst, wenn er sich angeben würde, 100 Dukaten als Belohnung erhalten, und ungestraft seyn.

§. 53.

Dessen Landgerichtsordnung.

Ferdinand sah ein, daß die Karolinische Halsgerichtsordnung, welche in Oesterreich als peinliches Gesetzbuch galt, in vielen Stücken fehlerhaft, in andern mangelhaft ist; daß sie in einigen bereits durch die einzelnen von seinen Vorfahren und ihm selbst gegebenen Strafgesetze abgeändert, oder ergänzt worden war, in vielen andern aber noch eine Verbesserung erwarte. Er hielt daher für das beste die bisher bestandene Strafgesetzgebung durchzugehen; das alte, was noch gut und zweckmäßig war, beyzubehalten; das unnütze wegzulassen, das mangelhafte zu ergänzen, alles in eine passende Ordnung zu bringen, und so nach dem Bedürfnisse des Zeitalters ein neues Strafgesetzbuch für Oesterreich herauszugeben. Dieß bewirkte Ferdinand, und am 30. Dec. 1656. erschien die Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

§. 54.

Ferdinands Absicht bey Einführung seiner Landgerichtsordnung.

Ferdinands Absicht bey Einführung seiner Landgerichtsordnung ergiebt sich aus der Einleitung in dieselbe. Aus dieser sieht man 1) daß diese Landgerichtsordnung eine allgemeine Richtschnur ist, welche alle derselben entgegenstehenden Gebräuche aufhebt, und den Landgerichten oder Gerichtsstellen nur solche Anordnungen zu treffen erlaubt, welche zu besserer Vollziehung dieser Landgerichtsordnung dienen mögen. 2). Richter sollen verfahren und urtheilen, wie es die Umstände der That, und die peinliche Landgerichtsordnung an die Hand geben, 3).

Die Landgerichte sollen zur Verwaltung der peinlichen Gerechtigkeit gute, verständige Leute aufstellen, überdieß ordentliche Gerichtsbücher, in denen alles aufgezeichnet werde, halten, auch sich mit nöthigen Gerichtsdienern und Gefängnissen versehen. 4). Will Ferdinand ein schleiniges Verfahren bewirken, und zwar, wie er sagt, darum, damit die armen Leute auch nicht einen Tag vergeblich und ohne wichtige Ursache in den Gefängnissen liegen, und leiden müssen.

§. 55.

Bemerkungen über deren Werth und Mängel.

So vortheilhaft einerseits für die österreichische Strafgesetzgebung die Herausgabe dieser Ferdinandischen Landgerichtsordnung war, indem in dieser alles gesammelt vereinigt und in eine Ordnung gebracht worden ist, was, theils die Karolinische Halsgerichtsordnung, theils die vielen in Oesterreich über das Strafwesen erlassenen einzelnen Gesetze, theils auch die gemeinen Rechte anordneten, überdieß manches gute hinzugesetzt wurde, was eine genaue Kriminaljustiz und ein geschwindes Verfahren zur Absicht hatte: so hatte doch diese Landgerichtsordnung viele Mängel. Ich will deren einige bemerken.

1). Eine wesentliche Eigenschaft eines guten Strafgesetzbuches ist, daß es alle jene Handlungen genau aufzeichne, welche als Verbrechen gestraft werden sollen; nur dadurch werden die Handlungen der Bürger gesichert, sonst bleibt der Unwissenheit, oder den Leidenschaften der Richter ein grosses Feld offen, und es kann die größte Tiranney einreissen. Diese wesentliche Eigenschaft ist im 2. Art. dieser Landgerichtsordnung verletzt, wo es heißt." Damit man aber der Landgerichtsmässigen Fäll halber nicht anstehe, haben Wir dieselbe nachfolgends im Anderten Theil dieser Unserer Landgerichtsordnung mei=

stentheils ausgeworfen; wollen aber auch alle diejenigen, so denselben ungefähr gleich, und sonsten für peinlich zu halten, darunter verstanden haben." Dieses Mangels wegen heißt es im 99. Art. „In Rücksicht jener Laster, so Wir in dieser Unserer Landgerichtsordnung nicht besonders benennet, oder ausgeworfen, soll es bey Anordnung der gemeinen Rechte verbleiben". Eben dadurch wurde die in der Einleitung von dem Gesetzgeber selbst angezeigte Absicht, daß diese Landgerichtsordnung allgemeine Richtschnur seyn soll, nicht ganz erreicht. Sie wurde nur subjektiv allgemeine Richtschnur; nicht objektiv.

2). Es herrscht darin zu wenige Bestimmtheit. So ist nach dem 5. Art. nicht bestimmt, welche Anzeigungen erheblich sind, um den Verdächtigen an das Landgericht einzuliefern. Diese Anzeigungen hätten so wie im 26. Art. bestimmt werden sollen, um nicht der Sicherheit des Angeschuldigten, der Sicherheit des Beschädigten, oder der öffentlichen Sicherheit zu nahe zu treten. Aehnliche Unbestimmtheit ist im 9. 61. und mehreren Artikeln.

3). Die Privatsicherheit ist zuvielen Gefahren bey der Kriminaluntersuchung ausgesetzt. Dieß zeigt sich aus der erst erwähnten Unbestimmtheit; aus dem 10. Art. in welchem der Anklagsproceß beybehalten ist, da doch dessen üble Folgen genug bekannt und erwiesen sind, so viel auch Filangieri *) Gründe hat denselben zu vertheidigen; aus dem 14. Art. §. 7. nach welchem der Herren- und Ritterstand von der Beschwörung dessen, was sie als Zeugen sub fide nobili bestätigen, entbunden sind; aus dem 15. und 35. Art. welche von der Tortur handeln; aus dem 18. Art. §. 3. nach welchem der Ankläger, wenn er auch nur einige scheinbare, doch zur peinlichen Frage nicht genugsam bewiesene Ursachen hat, weder gestraft werden, noch in Unkösten verurtheilt werden soll; aus dem 21. Art. §. 5. in welchem es heißt:

Wenn der Denuntiant seine Person verschwiegen zu halten begehrt, so gebühret keinem Richter auch auf Verlangen des Beschuldigten den Denuntianten zu offenbaren. Also auch dann nicht, wenn der Beschuldigte losgesprochen wird, wohl gar seine Unschuld, und die Falschheit der Anzeige erweiset. Diese Verordnung floß offenbar aus der besonderen Sorgfalt, daß die Verbrecher angezeigt werden sollen; man sieht daraus, daß die beste Absicht durch eine verkehrte Anordnung Uebel erzeugen kann.

4) Es finden sich darin Widersprüche, §. 5. und 7. Art. 42.

5) Man unterschied noch nicht Kriminalverbrechen von Polizeyvergehungen. So wird im 62. Art. 9. §. der Mangel des Vorsatzes, des bösen Willens, und die volle nicht vorsätzliche Trunkenheit, so wie bey anderen Verbrechen noch andere Umstände, unter die lindernden Umstände gezählet, anstatt, daß diese aus einem Kriminalverbrechen ein anderes bloß politisches Verbrechen, eine Polizeyübertretung bewirken.

6) Auf die meisten Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt, deren einige Arten so grausam sind, daß man sich bey Durchlesung des 48. Art. entsetzet; es sind körperliche Verstümmlungen als Strafen auf gewisse Verbrechen verhängt; wie auf den Meineid Art. 91. die Abhauung der zwey Finger, oder Abschneidung der Zungen; wider die Urphedbrecher Art. 92. die Abhauung der Hand oder der Finger, mit welchen er geschworen hat; wider Pasquillanten Art. 93. die Abhauung der Finger.

7) Werden einige Handlungen als Verbrechen, und sogar mit dem Tode bestraft, die in einem vernünftigen Zeitalter gar nicht existiren, wie die Zauberey Art. 60. (Proh pudor! möchte man bey Durchlesung dieses Artikels ausrufen, und risum teneatis amici! wenn man die vielen Fragen durchliest, welche an einen der Zauberey Beschuldigten gestellt wurden:) oder welche doch kei-

ne so große Strafe erfordern, wie die Gotteslästerung Art. 59. die Unzucht wider die Natur Art. 73.

8) Im 52. Art. wird von extraordinari und willkührlichen Strafen gehandelt, und derer eine Menge aufgezählt, ohne daß dem Richter bey Anwendung derselben auf die Verbrechen in Rücksicht der Quantität, und Qualität eine bestimmte Richtschnur gegeben wird.

9) Der 56. Art. zeigt, daß die Sicherheitsanstalten nicht hinreichend waren, da die Gesetzgebung nöthig fand zu verordnen:

„Wenn einer nicht genugsam überwiesen ist, oder wenn einer in der Tortur nicht so viel bekennet, daß er gerichtet werden könnte, oder, wenn er des Landgerichts verwiesen in eine extraordinari Straf verurtheilt, oder auch von uns begnadiget wird, soll der Landgerichtsherr ihn nicht eher entlassen, oder des Landgerichts verweisen, er habe dann schriftliche, auch wenn es die Schwere des Verbrechens erfordert, eine mit einem Eid bestätigte Versicherung hinterlassen, daß er weder für sich selbst noch durch andere gegen den Landgerichts- oder Grundherrn, deren Beamten, Unterthanen, dessen Grund und Boden ꝛc. zu keiner Zeit dasjenige, was mit ihm vorgenommen worden, auf einige Weise, wie die immer erdacht werden möchte, rächen, sondern in allen dem Urtheil nachkommen solle und wolle". Diese Versicherung nannte man Urphede.

*) Filangieri: Scienza della legislazione.

§. 56.

Viele Strafgesetze von Leopold I.

Unter Kaiser Leopold I. fieng sich die Gesetzgebung an zu entwickeln, und über mehrere Gegenstände zu verbreiten. Dieses, die lange Regierung Leopolds I, und die

vielen von ihm geführten Kriege machten, daß unter ihm auch viele Strafgesetze erlassen wurden. Besonders ergiengen viele Verordnungen, welche in die Polizeygesetzgebung einschlagen, und in so ferne sie Strafen auf gesetzwidrige Handlungen enthalten, auch einen Theil der Strafgesetzgebung im weitläufigen Verstande ausmachen.

Viele in den 1660. und 1690. Jahren erlassenen Patente, wodurch die meisten Feilschaften mit einem Aufschlag belegt wurden, enthalten Strafen wider die Uebertreter derselben, welche in dem Verluste der dem Aufschlage entzogenen Feilschaft, in dem einfachen, zwey- auch dreyfachen Werthe derselben, und bisweilen auch noch in einer körperlichen Strafe bestehen.

Auch werden die von den Landgräflichen Bedienten bey Eintreibung des Aufschlags begangenen Exzessen, und Exaktionen durch eine Verordnung vom 30. Jun. 1685. bey unausbleiblicher Strafe verboten.

Das Generale vom 31. März 1659. verbietet die Aufwechslung der Münzen in Gold und Silber bey Konfiskation, auch Leibesstrafe.

Die Generalien vom 26. März 1693, 12. Febr. 1695, 2. May 1697, 8. Febr. 1698, 19. Jun. 1700. und vom 19. Nov. 1704. enthalten nachdrückliche Anordnungen wider Bettler, herrnloses Gesindel, Abdecker und Gerichtsdiener.

Eine Verord. vom 5. Apr. 1702. sagt: „Die Bäcker, welche die am 23. Okt. 1696. konfirmirte Satz- und Ordnung übertreten, sollen nach Befund der Sachen sehr empfindlich, ja sogar nach gestalten Dingen mit Leibesstraf, als der Schupfen, und nach Gelegenheit des Verbrechens mit mehrerer Schärfe alsobald und unverschont bestraft werden."

Unterm 28. Aug. 1675. ertheilte Leopold den zwey obern politischen Ständen in Oesterreich ob der Enns ein Kriminalprivilegium.

In der Dienstbothen-Ordnung vom 15. Jul. 1688.

wird das Abreden, oder Abwendigmachen der Dienstleute bey hoher Strafe verboten.

Zur Verhinderung der Duelle erschien das Mandat vom 28. Sept. 1666. wiederhohlt am 23. Sept. 1682. und bestätigt am 24. Okt. 1687, auch die Verord. vom 6. Nov. 1666, 27. Apr. 1672, und 23. Jän. 1685. betreffen Duelle, Balg- Rauf- und Rumorhändel.

Die Verord. vom 9. März und vom 17. Apr. 1680. betreffen das Kirchenasyl, und sagen: „Der Uebelthäter, der sich in eine geistliche Freyheit retirirt, soll, bis super capacitate immunitatis ecclesiasticæ erkannt wird, durch den weltlichen Richter in dem geistlichen Orte bewacht werden."

Die Verord. vom 23. Sept. 1661. verbietet den Vorkauf des Getraides bey Konfiszirung; die Verord. vom 14. Dec. 1665. setzet auch Leibesstrafen darauf. Die Verord. vom 25. Sept. 1693. wiederhohlt die vom 4. Febr. 1570, wodurch Maximilian II. die Eröffnung der Getraidkästen befiehlt.

Den Heyducken wird durch die Verord. vom 3. Aug. 1688. in der Stadt Wien Gewehr zu tragen bey schwerer Leibesstrafe verboten.

Die Verord. vom 8. Okt. 1679. betrifft die Hexenprocesse und die Tortur.

Verschiedene Generalien, wie das vom 18. März 1675, vom 8. Nov. 1692, und vom 30. März 1701. enthalten Jäger- Hetz- und Baitzordnungen, und bestimmen schwere Strafen wider die Uebertreter derselben.

Die Infektionsordnungen für die Stadt Wien vom 9. Jän. 1679. und für das Land vom 1. Okt. 1680. enthalten Geld- und andere, auch sogar Lebensstrafen auf die Uebertretungen.

Das Patent vom 26. Nov. 1691. sagt: „Wer sich auf verbotenen Wegen hereinpraktizirt, soll eingezogen, untersucht, und nach Befund der Sachen aufgehängt werden."

In dem tractatu de jurib. incorp. vom 13. März 1679. sind einige Titel, welche von gesetzwidrigen Handlungen und deren Bestrafung sprechen, merkwürdig: der 9. Tit. von Gejaiden; der 10. Tit. von Fischereyen und Teuchten; der 12. Tit. von verborgenen Schätzen; der 17. Tit. von gewaltthätigen Handlungen und Landfriedbrüchigen Fällen; der 18. Tit. von Injuri- und Schmach-Handlungen.

Hieher gehört auch die Verordnung vom 23. Sept. 1682.

Die Patente vom 11. Dec. 1668, 26. Febr. 1681, 17. Nov. 1683, 20. Jul. 1699, und vom 24. März 1703. bestrafen das Schwätzen und unanständige Betragen in der Kirche.

Die Verordnung vom 7. Apr. 1666. enthält Erläuterungen zur Landgerichtsordnung Ferdinands III.

Die Verord. vom 4. März 1702. erneuert die Strafen wider Geldschwärzer.

Die Verord. vom 11. Okt. 1697. verbietet unter schwerer Strafe Calumnien und Ehrabschneidungen wider das kaiserliche Gubernium, den statum politicum, und die patres societatis Jesu auszugießen.

Das Polizeypatent vom 22. März 1659, die Polizeyordnung vom 28. Sept. 1671, die veränderte und erläuterte vom 29. Apr. 1686, die erläuternde vom 26. Apr. 1687, die weitere vom 31. März 1688, endlich die vom 5. May 1697, so wie die Verord. vom 12. Okt. 1696, 5. Febr. 1701, und 8. Apr. 1705. enthalten Anordnungen in Rücksicht der Ehrfurcht gegen die Religion, der Mässigkeit im Essen und Trinken, des Spielens, der Kleidung, der Pracht, der öffentlichen Unterhaltungen und Feyerlichkeiten, der goldenen und silbernen Waaren, und anderer Kostbarkeiten des Luxus, der überflüssigen Dienerschaft, der Kleidertracht rc. und sind als Mittel anzusehen, Verbrechen zu hindern.

Man ersieht aus denselben die vorzügliche Sorge

Leopold für das Beste seiner Unterthanen, da er zur Hindanhaltung der Diebstähle und Betrügereyen alle Unterthanen in drey, auch vier und fünf Klassen theilte, und jeder Klasse eine Kleidertracht vorschrieb, damit sie nicht durch Eitelkeit verleitet, wenn es gleich ihr Vermögen nicht zuläßt, die Reichen an Pracht der Kleidung nachahmen, und so verleitet werden, sich auf unerlaubten Wegen das zu verschaffen, was ihr Stand, ihr Gewerb rc. nicht einträgt.

Wider die Zigeuner erschienen die Verordnungen vom 19. Febr. 1671, 26. Aug. 1688, 22. Nov. 1689 und 1. Okt. 1696.

Die Verordnung vom 5. May 1704. verbietet den Unterthanen das Wildschiessen bey unausbleiblicher, nach Beschaffenheit der Sache auch Leibesstrafe.

Die Verord. vom 17. Nov. 1704. bestimmt Konfiskation des Vermögens, auch nach Gestalt der Sache Leib- und Lebensstrafe auf die Pferdausfuhr.

Unterm 21. Jun. 1689. ergiengen Satzungen und Ordnungen für alle in und um die Stadt Wien befindlichen handthierenden Personen, Künstler und Handwerksleute. Am Ende derselben wird befohlen:" daß sowohl ihr bürgerliche, als Hofbefreyte, wie auch alle andere allhier anwesende handthierende Personen, Künstler und Handwerksleute bis auf Unsere fernere allergnädigste Resolution, eure Waaren und Arbeit um diesen leidentlich ausgeworfenen Preis also gewiß verkaufet, als im widrigen ihr nicht allein mit empfindlicher Geldstrafe, neben Konfiszirung der wider die Satzung zu hoch verkauften Waaren und Arbeit, so dem Anzeiger umsonst gegeben werden solle, sondern auch auf oftmaliges Betreten, und verspürenden beharrlichen Wucher mit einer wirklichen Leibesstrafe sollet beleget werden; wie dann auch wider diejenigen, welche zur Ueberkommung ihres schon gewohnten, unmäßigen, höchst sträflichen Gewinnes, ihre Arbeit vorsätzlich schlechter und geringer, wie

es schon allbereit verspüret worden, nur in das Gesicht und nicht nach der rechten Güte und Stärke machen, und verfertigen, mit gleichförmiger Strafe verfahren werden soll."

Was die Kriminal-Jurisdiktion betrifft, so hatten solche über Mitglieder der Stände und Adeliche der Landmarschall; über die Unadelichen das Stadtgericht in Wien, am Lande die Landgerichte, und über die in der kaiserlichen Residenz Ergriffenen der Oberst-Hof-Marschall vermög Verord. vom 25. Apr. 1678.

Ueberdieß gab Leopold auch eine Landgerichtsordnung heraus für das Land ob der Enns unterm 14. Aug. 1675.

§. 57.

Von Joseph I.

Die wenigen Regierungsjahre Josephs I. sind Ursache, daß wir von ihm nur wenige Strafgesetze für Oesterreich aufzuweisen haben.

Eine Verord. vom 15. Dec. 1705. erneuert die vorigen Verordnungen wider die Zigeuner, und bestimmt wider diese die Schwertstrafe.

Die Verord. vom 22. März 1706. verschärft die in der Ferdinandischen Landgerichtsordnung auf den Kindermord festgesetzte Strafe; ein Beweis der damaligen Sittenlosigkeit, welche die Kindermorde vervielfältigte.

Die Verord. vom 31. May 1706. besiehlt der bestehenden Landgerichtsordnung Ferdinands III. gemäß zu procediren, und enthält einige treffliche Anordnungen zur genauen und geschwinden Verwaltung der Kriminaljustiz.

Die Verord. vom 15. März 1707. verbietet hohe Spiele.

Merkwürdiger hat sich Joseph I. in der Strafge-

setzgebung gemacht durch seine für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene Landgerichtsordnung.

§. 58.

Von Karl VI.

Ehevor Karl VI. die Regierung antreten konnte, führte eine kurze Zeit die Regentschaft Eleonora Magdalena Theresia Karls Mutter. Von dieser haben wir zwey Strafgesetze; eine Verord. vom 24. Sept. 1711. verbietet den Handwerksgesellen unter empfindlicher Leibesstrafe das Degentragen, und eine andere vom 26. Jän. 1712. schärft das unter Leopold I. am 23. Sept. 1682. erlassene Duell-Mandat ein.

Von Karl. VI., der neun und zwanzig Jahr regierte enthalten die Supplementbände des Codex Aust. sehr viele Strafgesetze.

Das Jagdpatent vom 10. März 1712. die Robath und Raubschützen betreffend.

Die Verord. vom 8. März 1713 und 21. Febr. 1715. befehlen die Kriminalangelegenheiten bestens zu befördern. Die Verord. vom 18. Okt. 1720. verbietet suggestionen.

Die Verord. vom 28. Jul. 1713. verschärft die Strafe der Gotteslästerung.

Die Verord. vom 28. Jul. 1713. droht wider die ungehorsamen Schuhknechte standrechtlich zu verfahren. Weitere Verordnungen wider die aufrührischen Schuhknechte sind: die Verord. vom 15. Febr. 1715; das Pat. vom 20. Jun. 1722. betrifft die Unordnung und Widersetzlichkeit der Handwerksgesellen; so auch das Pat. vom 27. Okt. 1722. den Aufstand der Schuhknechte betreffend; das Circul. vom 10. Dec. 1722. verbietet den Handwerksburschen das Degentragen; das Circul. vom 7.

April 1723. betrifft den Aufstand der Maurer und Zimmerleute.

Die Verord. vom 21. Jul. 1714. betrifft die Bettler; so auch die Verord. vom 20. Jul. 1717, das Pat. vom 1. Okt, die Verord. vom 8. Nov, das Pat. vom 13. Nov. und vom 5. Dec. 1723, das Circul. vom 24. Jän, das Patent vom 13. Apr. und vom 27. May 1724, das Circul. vom 10. Nov. 1727, und vom 20. Dec. 1728, das Pat. vom 7. Apr. das Circul. vom 12. Jul, die Verordnung vom 23. Jul. und 10. Okt. 1732.

Die Verord. vom 3. Jun. 1715. verbietet unzüchtige Bilder zu verfertigen, oder zu verkaufen. Wider die Verfertigung und Verbreitung der Laster- und Schmähkarten ergieng das Pat. vom 18. Jul. 1715.

Die Verord. vom 30. Aug. 1715. handelt von der Gotteslästerung.

Die Verord. vom 7. Jän. 1716. bestimmt wider die Urphedbrecher die Galeerenstrafe. Die Verord. vom 11. Febr. 1716. setzt die Galeerenstrafe an die Stelle des öffentlichen Schillings. Die Verord. vom 28. Nov. 1716. betrifft die Einschröpfung gewisser Buchstaben bey den Relegirten, und zur Galeere Verurtheilten; auf Relegirte bezieht sich auch die Verord. vom 3. Sept. 1720.

Die Verord. vom 27. Jun. 1718. bestimmt die Strafe der Blutschande zwischen Geschwisterkindern ledigen Standes. Eine weitere Verordnung über Blutschande ist vom 27. Jul. 1719.

Die Verord. vom 8. Jun. 1720. befiehlt des Landes Verwiesene vor der Verweisung auf die Bühne zu stellen.

Wider die Zigeuner ergiengen die Verord. vom 31. Okt. 1719, das Pat. vom 1. Jul. 1720, die Verord. vom 15. Jän. 1721, das Pat. vom 21. März 1722, das Pat. vom 18. Aug. 1722, und vom 27. Sept. 1725.

Die Verord. vom 7. Sept. 1720. betrifft die Ab-

schaffung des Gesindels; hieher gehört auch das Pat. vom 19. Okt. 1739.

Die Verord. vom 16. Sept. 1720. hat die Ausrottung der Wildbrätschützen zur Absicht; hieher gehört auch das Pat. vom 12. Jän. 1728.

Die Verord. vom 24. Jän. 1721. verbietet hohe Spiele; eben so das Pat. vom 22. Dec. 1723, und vom 27. Febr. 1730.

Unter dem Titel: Sicherheitssachen erschien am 30 Sept. und am 3. Okt. 1721. ein Circulare, welches Vorsichtsanstalten und Strafen wider Diebe und Räuber enthält; hieher gehört auch die Cirkularverordnung vom 27. Okt. 1723; das Circulare vom 3. May 1735. Zu dem nämlichen Ende erschien das Visitir- und Beschreibungspatent vom 17. Okt. 1721, dann die Instruktion für die Landgerichtsverwalter vom 13. Apr. 1724, das Circul. vom 16. Sept 1726, das Pat. vom 6. Jun. 1727.

Das Patent vom 12. Nov. 1721. verbietet die Hinwegtragung des Holzes von den Gebäuden, und das Pat. vom 11. Febr. 1726. die Entfremdung der Scheiter von der Holzschwemm.

Das Pat. vom 17. März 1722. verbietet die Ausfuhr des Silbers.

Das Circul. vom 20. Apr. 1722. verbietet den Vorkauf des Wildbräts und der Vögel.

Die Verord. vom 26. Aug. 1723. betrifft die Einrichtung des Zuchthauses in Wien; das Circul. vom 18. Jul. 1726. enthält Strafen für kleine Verbrechen, und die Einrichtung für Arbeitshäuser.

Das Circul. vom 23. Jun. 1727. bestimmt als poenam extraordinariam vorzüglich die Arbeit in den Bergwerken und Arbeitshäusern.

Unterm 17. Jun. 1728 erschien eine Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung.

Die Kundmachung vom 7. Jul. 1728. verbietet das

öffentliche Baden in der Donau und Wien bey Zuchthausstrafe.

Das Pat. vom 28. Jän. 1730. gebietet die Heiligung der Feyertage.

Das Pat. vom 25. Sept. 1731. betrifft falsche Münzer, die Aufwechsler und Ausgeber falscher Münzen; ein anderes vom 25. Sept. 1731. verbietet den Privaten das Silber = Einlösen, und den Juwelen = Handel; das Pat. vom 26. May 1732. verbietet die Einfuhr fremder Scheidemünz und Ausfuhr der Speciesgelder; hieher gehört auch das Pat. vom 22. Okt. 1735.

Die Polizeyordnung vom 26. May 1732. betrifft die übermässige Pracht, besonders in Kleidern, Geschmuck und Silber.

Boshafte und betrügliche Falliten bestraft die Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734.

Wegen des Haberhandels erschien das Pat. vom 15. März 1735.

Das Circul. vom 27. Febr. 1738. verbietet die feindlichen Werbungen bey Strafe des Standrechts.

Das Circul. vom 19. Okt. 1739. betrifft Brand= Zettel = und Feuerleger.

Die Weisung vom 22. Apr. 1740. betrifft das Verfahren in den Fällen, wenn die eigentliche Entscheidung in der Landgerichtsordnung nicht enthalten ist.

Die Verord. vom 25. Aug. 1740. spricht von furto qualificato.

V. Periode.

Von der Theresianischen Halsgerichtsordnung bis zu dem Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung von Joseph II.

§. 59.

Von Maria Theresia.

Maria Theresia, die Erbin der österreichischen Monarchie nach Karls VI. Tod, gründete ein neues Strafgesetzbuch in Oesterreich, das unter dem Nahmen der Theresianischen Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung bekannt ist. Da diese Fürstin durch 40 Jahre regierte, die Theresianische peinliche Gerichtsordnung aber erst in ihrem neun und zwanzigsten Regierungsjahre herauskamm, so ist es natürlich, daß bisdahin viele Strafgesetze erlassen wurden. Die vielen Kriege, in welchen sich diese Monarchin verwickelt fand, die daraus entstandene Theurung und Beschwerlichkeit sich zu erhalten, die während der Kriege vergrösserte Unsittlichkeit veranlaßten manche ihrer Strafgesetze, deren ich hier erwähne.

Mehrere Verordnungen betreffen das Wildbrätschiessen, und Jagen; hieher gehören: die Verord. vom 24. Okt. 1740, die Jägerey-Ordnung vom 4. Jän. die Verord. vom 19. Jän. und eine andere vom 4. Febr. 1741; die neue Jägerordnung vom 20. Aug. 1743, die Verord. vom 6. Nov. 1747, 23. und 31. Jul. 1749, 22. Jun, 14. Okt. 1750, 23. Sept. 1752, 13. Febr, 22. Nov. 1754, 26. Jul. 1755, 9. Aug. 1758, 11. Apr. 1760, 3. May 1764.

Ueber den Wucher, den Vorkauf und den Handel ergiengen die Verord. vom 18. März, das Circul. vom 23. Aug. 1741, das Pat. vom 6. Febr. vom 28. Aug.

1742; die Verord. vom 12. Dec. 1744, vom 13. Jän. 1745. das Circul. vom 6. May, 4. Aug. 1746, 26. Apr. 1751, 20. Dec. 1755, 6. Aug. 1768.

In Rücksicht der Deserteurs findet man das Pat. vom 22. Aug, das Circul. von 30. Aug. 1742, das Pat. vom 28. Jun. 1743, vom 31. Jul, 12. Okt. 1744, 26. May 1749, 18. Jul, 27. Aug, 28. Nov. 1750, 22. Febr. 1751, 19. Aug. 1758, 1. Sept. 1761, 15. Febr. 1765.

Wider die Entfremdungen wurden erlassen: die Verord. vom 10. Jän. 1743, 28. May 1748, vom 29. May 1763, 25. Sept. 1766, 21. Aug. 1767.

Das Pat. vom 28. Jän. 1743. bestraft fremde Werber. Hieher gehören: die Verord. vom 14. Dec. 1747, 19. Jun. 1752.

Verordnungen in Rücksicht der Bettler sind vom 27. Aug. 1743, 14. Jun. 1745, 1. Jul. 1746, 5. Sept. 1748, 27. Nov. 1749, 25. Apr. 24. May 1750, 18. Jun. 1751, 1. Sept. 1752, 22. Nov. 1754, 11. Jun. 1765, 25. Jun. 1766, 1. Nov. 1766, 7. Dec. 1767, 16 Apr. 1769.

Zur Fallitenordnung gehören: die Verord. vom 10. Okt. 1743; die Handlungs- und Fallitenordnung vom 19. Jän. 1758, welche treffliche Anordnungen enthält.

Das Pat. vom 18. Okt. 1743. verschärft die Strafe der Kindermörderinen.

Fleischverschwärzer, Tobakeinschwärzer und Hausirer werden durch das Pat. vom 20. Apr. 1744. bestraft. Hieher gehören auch: die Verord. vom 17. May 1745, 22. Dec. 1753, 14. Nov. 1760, 19. May 1761, 6. Nov. 1767.

Von verbotenen Spielen handeln die Verord. vom 14. Nov. 1744. und 20 Febr. 1753.

Ueber Hindanhaltung und Bestrafung des müssigen Gesindels bestimmen die Verord. vom 22. Jän. 1745, 26. März, 30. Okt. 1751, 16. Dec. 1762. Erläuterung des Pat. von Zuchthäusern und Spinnhäusern.

Wegen Exzessen und Aergernisse=Abstellung der Livree=Bedienten ergiengen die Verord. vom 26. Jän. 1746; das Circul. vom 24. Jän. 1747. Zusammenrottung und Aufruhr betreffend; die Verord. vom 4. März 1748, 19. Nov. 1749, 10. Dec. 1750, 27. Sept. 1753, 23. Febr. 1754, 21. Apr. 1755, 16. Jän. 1756, 15. Jul. 1757, 4. Nov. 1760, 19. Sept. 11. Okt. 1768.

Wegen Bevortheilungen und Veruntreuungen sind zu merken: die Verord. vom 27. May, vom 30. Jul. vom 3. Sept. 1746, vom 30. Jän. 1748, 4. Jul. 1749, 25 Apr. 3. Nov. 1750, 2. Apr. 1753, 12. Jän. 1757, 17. Jun. 1758, 27. Sept. 1758, 6. Sept 1766.

Die Münzwesensordnung vom 26. May 1746. setzet die schärfesten Strafen auf die Verringerung, Fälschung, Einwechslung der Münze rc. Hieher gehören auch: die Verord. vom 22. Apr. 1752; die Verord. vom 19. Dec. 1758 verbietet in Privathäusern Gold und Silber zu schmelzen; die Verord. vom 12. Jun. 1768.

Die Instruktion vom 20. Sept. 1749. betrifft die General= und Partikular=Visitationen, und den Schub. Hieher gehören: die Verord. vom 23. Febr. 1750, 18. März 1763. Sanitäts= und Contumaz=Ordnung=Uebertreter werden bestraft durch die Verord. vom 25. Aug. 1766.

Die Verord. vom 12. Jun. 1752. betrifft die Aufrechthaltung der Religion und Ausrottung der Irrlehrer ob der Enns; hieher gehören auch: die Verord. vom 4. Apr. 1755; die Jurisdictions = Normen vom 2. Okt. 1755 über die Excommunication, die Verord. vom 25. Apr. 1767, vom 13. Jun. 1767, 16. Jul. 1768.

Die Verord. vom 22. Jun. 1752. verbietet das Duelliren und Ausfodern.

Die Verord. vom 18. Febr. 1769. verbietet den Beamten, Geschenke anzunehmen.

Ueber die Emigration der Unterthanen sind zu sehen: die Verord. vom 19. Jun, 26. Aug. 1752; die Verord. vom 1. Sept. 1755. bestraft die Verhehler der Emissari=

en; vom 2. Jän. 1760, welche dem Ausreissen der Kriegsgefangenen zu steuern sucht.

Die Polizey und Sicherheit betreffen: die Verord. vom 7. Jän. 1754. über die bessere Einrichtung der Polizey in den Städten; Instruktion für die Polizey vom 26. Jun. 1754; Verord. vom 13. Jul. 1754; 6. Jul. 1756, 18. Apr. 1757, 20. Apr. 1757. von der Handfestmachung der Mordbrenner; 3. Apr. 1759, 1. März 1763, 25. Aug. 1764, 22. Apr. 1765.

Durch eine Verord. vom 29. März 1755. wird das Kirchenasyl eingeschränkt.

Die Verord. vom 28. Sept. 1759. bestimmt die Bestrafung der Mutilanten; vom 18. Jul. 1761. die Mutilantenanstellung zum Militärdienste.

Denuntianten und Calumnien sucht die Verord. vom 7. Aug. 1762. einzuschränken; hieher gehört auch die Verord. vom 26. Sept. 1767, welche die Beschimpfungen bestraft.

Die Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen Verbrechen vom 5. Nov. 1766. bestimmt, wann jemand wegen Zauberey, Schwarzkünstlerey ꝛc. ꝛc. als Verbrecher, und wie er zu bestrafen ist.

§. 60.

Theresianische peinliche Gerichtsordnung. Gründe zur Verfassung derselben.

Am letzten December 1768. wurde ein Patent erlassen, welches eine neue Halsgerichtsordnung einführte, die unter dem Nahmen: Constitutio criminalis Theresiana, Theresianische peinliche Gerichtsordnung bekannt gemacht wurde. Die Gründe, welche die Gesetzgebung zur Verfassung derselben bestimmten, werden in jenem Patente angegeben, und sind folgende: 1.) Die verschie-

denen fast in jedem Lande anderst bestehenden Kriminalordnungen und daraus entstehende Beschwerlichkeit. 2.) Abgang an einigen Materien in den vorigen Kriminalordnungen. 3.) Unbekanntheit und Verschiedenheit jener Ordnungen, welche nach und nach zur Verbesserung und Erläuterung der vorigen Kriminalordnung gegeben worden sind.

§. 61.

Zweck derselben und ihre Verfassung.

Das gedachte Patent klärt uns zugleich über den Zweck der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung auf. Dieser ist: gleichförmige Untersuchung, Aburtheilung der Verbrecher, und Vollstreckung der Strafen nach einer von den Gebrechen gereinigten Ordnung in allen teutschen Erbländern. Die Verfassung derselben geschah von einer eigends dazu zusammengesetzten Hofkommission unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz des Herrn Michael Johann Grafen von Althan, Ihrer Majestät wirklichen geheimen Rathes, und der obersten Justizstelle damaligen Vize-Präsidenten, und zwar dergestalt, daß die Hofkommission aus den bis dahin bestandenen verschiedenen Kriminalordnungen, und den dießfälligen Nachtragsgesetzen das natürlichste und billigste erwählte, die Abgänge und Gebrechen hinzusetzt und verbesserte, und somit eine neue auf die gemeine Wohlfahrt der Erbländer eingerichtete gleichförmige peinliche Gerichtsordnung verfaßte.

§. 62.

Beurtheilung derselben.

Nun war also die Theresianische peinliche Gerichtsordnung das einzige Gesetz, nach welchem man sich vom

1. Jän. 1770. an in allen österreichisch-teutschen Erbländern bey vorkommenden Malefiz- oder peinlichen Fällen richten mußte. Man kann nicht läugnen, daß diese manchen Vorzug vor der Karolinischen Halsgerichtsordnung und vor der Landgerichtsordnung Ferdinands III. hat; allein sie entsprach doch nicht der Hoffnung, die man davon zu fassen berechtigt war. Hauptmängel derselben sind:

1.) Ist kein Unterschied zwischen eigentlichen Verbrechen und blossen Polizeyvergehungen gemacht worden. Es werden Handlungen für Verbrechen erklärt, die nach der philosophischen Rechtslehre keine Verbrechen, nur Sünden sind, wie Abfall von der christlichen Religion Art. 57. und auch solche, deren Nichtexistenz man in einem vernünftigen Zeitalter nicht mehr bezweifelt, wie die Hexerey, der Vertrag mit dem Satan. Art. 58.

2.) Bey Strafen hat man keinen richtigen Maßstab angenommen. Kleine Verbrechen werden wie große mit dem Tode bestraft, der Diebstahl mit dem Strang, wenn das Gestohlene 25 Gulden beträgt; oder wenn von Hausleuten oder Taglöhnern gestohlen wird, bey was immer für einem Betrage; oder wenn der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst u. s. w. geschieht, auch bey dem geringsten Werthe. Art. 94. Der Ehebruch mit dem Schwerte. Art. 77.

3.) Beynahe auf alle Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt. Freylich heißt es bey jedem Verbrechen, wenn lindernde Umstände eintreten, soll der Richter eine willkührliche Strafe bestimmen; allein von Bestimmung der Quantität und Qualität, welche das Gesetz dem Richter als die Grenzen vorzeichnen sollte, ist keine Rede.

4.) Es sind noch grausame Todesarten beybehalten mit vorausgehenden Verschärfungen, als: lebendig verbrennen, rädern, viertheilen, Riemenschneiden, mit glühenden Zangen zwicken. Art. 5.

5.) Es wurde auch noch die Tortur oder peinliche

Frage als ein Mittel das Geständniß zu erpressen, beybehalten. Art. 38. Schauer und Entsetzen ergreifet mich noch, wenn ich an die Tortur = Maschinen denke, welche auf den der Theresianischen Gerichtsordnung beygedruckten Kupfertafeln vorgestellt und erklärt sind. Kaum könnte man glauben, daß Menschen solche Martern erfinden konnten, um von dem Beschuldigten, der ihr Mitmensch ist, das Geständniß einer That zu erzwingen, die er oft nicht kannte, aber verübt zu haben gestand, um der Marter zu entgehen, die härter war, als die auf das Verbrechen gesetzte Strafe. Denn auch den Tod leidet man lieber, als grausame, peinigende, zur Verzweiflung bringende Martern.

6.) Das ganze Werk ist barbarisch und weitläufig verfaßt, und kann keine Anleitung zur Kenntniß der Verbrechen für den gemeinen Mann seyn. Diese Theresianische Halsgerichtsordnung ist zugleich Kommentar, Gesetzbuch, Instruktion und Lehrbuch. *)

*) Mit vieler Freude, Dankbarkeit und Achtung nenne ich hier das Compendium über die Theresianische peinliche Gerichtsorduung, welches den würdigen Professor des römischen Rechtes und der Rechtsgeschichte Herrn Hofrath Christoph Hupka, zum Verfasser hat, und betitelt ist: Christophori Hupka positiones juris criminalis secundum constitutionem Theresianam, nach welchem noch gegenwärtig auf der Universität zu Pest vorgelesen wird.

§. 63.

Marien Theresiens Strafgesetze nach ihrer peinlichen Gerichtsordnung.

Maria Theresia regierte nach der Herausgabe ihrer peinlichen Gerichtsordnung noch durch zwölf Jahre.

binnen welchen manche Strafgesetze als Nachträge oder Erläuterungen zur peinlichen Gerichtsordnung gegeben wurden.

Die Verord. vom 26. Jän. 1770. bezweckt die Beobachtung der Waldordnung und Abstellung der Holzdieberey.

Die Verord. vom 20. Febr. 1770. sucht das Desertiren der Soldaten zu hindern. Das Hofdekret vom 6. Aug. 1778. handelt von der Rückkehr der Deserteurs.

Die Verord. vom 7. Apr. 1770. betrifft die Bevortheilungen im Fleischgewichte.

Die Verord. vom 1. Sept. 1770. bestraft Wildschützen und deren Gehilfen.

Die Verord. vom 22. Jun. 1771. verbietet bey schärfester Bestrafung Monturstücke zu kaufen.

Das Pat. vom 13. May 1772. bestraft eine Art Wuchers, der in Gelddarlehen begangen wird.

Das Hofdekret vom 7. Nov. 1772. bestimmt die Grundsätze über die Auslieferung fremder in Oesterreich befindlichen Verbrecher.

Das Hofdekret vom 5. Dec. 1772. betrifft die Ausfertigung der Steckbriefe.

Das Hofdek. vom 31. Jul. 1773. handelt von Bestrafung der Obrigkeiten und Beamten wegen gesetzwidriger Abforderung von den Unterthanen.

Das Pat. vom 26. Sept. 1774. verbietet aufs neue den Schleichhandel.

Das Hofdek. vom 3. Jän. 1775. verbietet den Beamten Geschenke anzunehmen.

Das Hofdek. vom 11. Febr. 1775. verbietet den Büchernachdruck.

Das Hofdek. vom 13. März 1775. betrifft betrügliche Falliten.

Die Hofentschließung vom 17. Jun. 1775. bestimmt die Verfahrungsart in Excommunications-Fällen.

Das Hofdek. vom 25. Okt. 1776. befiehlt die Aufhebung der Vagabunden.

Die Verord. in Böhmen vom 17. Apr. 1777. betrifft die Entweichung der Delinquenten.

Die Hofentschl. vom 31. Jän. 1778. erklärt, zu welcher Arbeit Delinquenten künftighin anzuhalten sind.

Die Verord. vom 11. Febr. 1778. spricht von der Nachsetzung wider Delinquenten.

Die Hofentschl. vom 23. May 1778. betrifft die Abschickung der Civil-Delinquenten zur Schanzarbeit.

Das Hofdek. vom 22. Febr. 1779. bestimmt, wem die Kriminalgerichtsbarkeit über Civil-Personen gehöre, wenn sie in einem von den zum Militärstande gehörigen Verpflegsbeamten begangenen Verbrechen verfangen sind.

Die Verord. vom 11. Jun. 1779. betrifft die Abgebung der Delinquenten zum Militär.

VI. Periode.

Von dem Josephinischen Gesetze über Verbrechen und Strafen, bis auf das neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen Unsers Durchlauchtigsten Monarchen Franz II.

§. 64.

Ursachen der unter Joseph II. ganz veränderten Gestalt der Strafgesetzgebung.

Kaiser Joseph II. der nach dem Tode Theresiens im J. 1780. die Alleinregierung aller österreichischen Erbländer übernahm, hat sich durch eine auf die von Vorurtheilen freye Vernunft gebaute und das Wohl aller seiner Unterthanen bezweckende reiche Gesetzgebung unter Oesterreichs Regenten vorzüglich ausgezeichnet, und

verdient der Gesetzgeber Oesterreichs genannt zu werden. Ich erwähne hier nur nach dem mir vorgesteckten Ziele der Strafgesetzgebung. Diese hat unter Joseph II. eine ganz neue Gestalt bekommen, so daß sie sich von der vorhergehenden wie Licht von Finsterniß unterscheidet. Die Aufklärung der österreichischen Unterthanen überhaupt, die dazu führende Einrichtung der Normalschulen, die Beförderung der Wissenschaften, die Verbesserung der Philosophie, und der natürlichen Rechtswissenschaft, verschiedene wohlthätige in den letzten Regierungsjahren Marien Theresiens, und dann von Joseph II. gegründeten Polizeyanstalten, die Verbesserung der Polizey, Vermehrung der Nahrungswege, und die vielen von den Schriftstellern jener Zeit vorgezeichneten Verbesserungen in dem Kriminalfache, insbesondere aber auch die heilsamen Wirkungen des unter Joseph II. verbreiteten Religionsunterrichtes sind die Ursachen jener so auffallenden dem Gesetzgeber und den Unterthanen Ehre machenden Veränderung.

§. 65.

Einzelne Strafgesetze Josephs II. vor dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung.

Unter den einzelnen Strafgesetzen, welche Joseph II. bis zur Erscheinung des Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung erlassen hat, kommen in der Josephinischen Gesetzsammlung vor:

Das Pat. vom 1. Sept. 1781. über die Bestrafung der Unterthanen von ihren Grundobrigkeiten.

Das Hofdek. vom 11. März 1782. von Bestrafung der aus einem übel genommenen Verstand der Toleranz sich ergeben mögenden Fälle der Ausschweifungen.

Das Hofdek. vom 16. Aug. 1782. betrifft die Relegationsstrafe der Juden.

Das Hofdek. vom 23. Sept. 1782. über die Anzeige ob die Kriminalgerichte in Ausforschung, Auffangung, und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflichten erfüllen.

Das Hofdek. vom 23. Sept. 1782. wann und in wie fern den Burgfriedensobrigkeiten das Recht zustehet, bey Verbrechen und Straffällen einzuschreiten.

Das Hofdek. vom 12. May 1783. befiehlt die Einvernehmung mit der Militärbehörde über Einbringung eines Ausreissers vom der k. k. Miliz, wenn derselbe auch anderer Verbrechen beinzüchtiget wäre.

Das Hofdek. vom 12. Jun. 1783. befiehlt das Einverständniß der Kriminalgerichte mit der politischen Landesstelle bey Veranlassung einer allgemeinen Streifung.

Das Hofdek. vom 1. Sept. 1783. befiehlt, daß künftig kein Verbrecher in den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbau verurtheilt, sondern auch die dermal in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen von Militari oder Civili abgeurtheilt worden seyn, von dem Civili zur Verwahrung und Vollstreckung ihrer Strafen übernommen werden sollen.

Das Hofdek. vom 9. Jän. 1784. betrifft die Aburtheilung der Verbrecher von den Regiments- und Korpsgerichten.

Das Hofdek. vom 23. Jän. 1784. von der Kriminalgerichtsbarkeit über adeliche Studenten, das vom 5. Febr. 1784. über die Wildschützen, Deserteurs, und ihre Beförderer, oder Verhehler in Tyrol; das vom 28. May 1784. über höhere Standespersonen, oder Unterthanen der ottomanischen Pforte; das vom 19. May 1785. a.) über ständische Mitglieder, wenn sie zum Militärkörper gehören.

Von der Inquirirung und Aburtheilung der Deserteurs, desgleichen der fremden Werber, Unterhändler und Mitwirker handelt das Hofdek. vom 3. Febr. 1785.

Das Hofdek. vom 22. Apr. 1785. bestimmet die Verjährungszeit der auf das verbotene Spiel gesetzten Strafe.

Das Hofdek. vom 2. May 1785. betrifft die Nachsicht der Konfiskationsstrafe in Desertionsfällen.

Durch Hofdek. vom 9. May 1785. wird die in den Landgerichtlichen Fällen für das Parere medicum gewöhnlich gewesene Taxe eingestellt, aber Reise und Zehrung muß den Kunstverständigen in solchen Fällen vergütet werden. Hofdek. vom 25. Jän. 1786.

Das Hofdek. vom 26. Sept. 1785. erklärt die Holzentfremdungen in gesperrten Waldungen überhaupt als Kriminalverbrechen qualifizirter Diebstähle, jene in freyen Waldungen aber als politische Verbrechen.

Das Hofdek. vom 26. März 1786. bestimmt, ob, und wiefern den landesfürstlichen Städten und Märkten die peinliche Untersuchung zustehe.

Das Hofdek. vom 31. März 1786. bestimmt, wie fleischliche Vergehungen und Ehebruchsfälle zu bestrafen sind.

Die besondere Bann- und Achtverleihung an die Vorsteher der Kriminalgerichte der landesfürstlichen Städte und Märkte wird in dem Hofdek. vom 24. Jul. 1786. aufgehoben.

Die Kriminalverhandlung über Militärofficirs, welche bey Magistraten angestellt werden, gehört dem ordentlichen Landgerichte, wenn sie auch den Militärskarakter beybehalten, vermög Hofdek. vom 3. Aug. 1786.

§. 66.

Josephinisches allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung.

Am 13. Jän. 1787. erschien ein Patent als Einleitung des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung. Dieses sagt: "Um auch der strafenden

Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bey Verwaltung derselben alle Willkühr zu entfernen; zwischen Kriminal- und politischen Verbrechen eine anständige Grenzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht blos vorübergehend seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kundgemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe unseren Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Uiberkommung dieses neuen Kriminalgesetzes bey dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit Gestellten, das Strafurtheil zu fällen ist.„ Aus diesem ergiebt sich der Zweck des Josephinischen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung, der Tag, von welchem es zu verbinden anfieng, und daß es eine allgemeine Richtschnur sey, durch welche alle älteren Gesetze aufgehoben wurden.

§. 67.

Allgemeine Kriminalgerichtsordnung.

Das Pat. vom 17. Jun. 1788. führte eine allgemeine Kriminalgerichtsordnung ein. Ich setze die Worte desselben her, und man kann daraus von selbst den Zweck derselben, den Tag, von welchem sie zu verbinden anfieng, und daß sie eine allgemeine Vorschrift sey, erkennen." Nach dem bereits bekanntgemachten allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafen, wird hiemit zu Vollendung der Kriminalrechtsverwaltung auch die

Vorschrift über das Kriminalverfahren ertheilt, wobey zum Zwecke genommen worden, daß auf der einen Seite ein wirklicher Verbrecher nicht ungestraft bleiben, auf der andern aber der Schuldlose, den allenfalls ein Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gebracht haben kann, nichts zu besorgen haben, und die Unschuld an dem untersuchenden Kriminalgerichte selbst stäts den nothwendigen und eifrigsten Vertheidiger finden soll. Es wird demnach sowohl den politischen Obrigkeiten, sämmtlichen einzelnen Bürgern und Unterthanen verordnet, vom 1. August. 1788. an alles auf das genaueste zu befolgen, was zur Beförderung der Kriminalrechtsverwaltung in dieser Vorschrift jedem zur Pflicht gemacht wird. Auch sollen von diesem Tage an die gegenwärtig bestellten Kriminalgerichte solche in demjenigen Theile, der die Verwaltung des eigentlichen Kriminalrichteramts betrifft, so weit es immer nach ihrer itzigen Verfassung geschehen kann, in Ausübung bringen. Dagegen die neuen Kriminalgerichte, nachdem sie ihre Verfassung dem festgesetzten Systeme gemäß erhalten werden, von dem Tage ihrer Einführung an diese Vorschrift in allen Theilen der Kriminalrechtsverwaltung zur Richtschnur zu nehmen haben„.

§. 68.

Vorzüge des Josephinischen allgem. Ges. über Verb. und deren Bestrafung.

Das allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung, wie auch die allgemeine Kriminalgerichtsordnung, wodurch die Theresianische peinliche Gerichtsordnung ganz außer Wirkung gesetzt wurde*, hat viele Vorzüge vor dieser. In dem Josephinischen Gesetze werden Verbrechen von blossen politischen Vergehungen abgesondert; einige Verbrechen, welche in der Theresia-

nischen Halsgerichtsordnung als sehr schwere Verbrechen mit den härtesten Strafen, auch sogar mit dem Tode bestraft wurden, verschwinden in diesem, wie Zauberey, Urphedbruch: andere werden nur als politische Verbrechen erklärt, wie Ehebruch, Sünde wider die Natur, Gotteslästerung; die Todesstrafe wird beynahe gänzlich abgeschafft, und nur in standrechtlichen Fällen bey Aufruhr und Tumult, dann wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke besonders stark um sich greiffen, beybehalten, und dazu nur der Strang bestimmt; alle übrigen grausamen Todesarten, und Verschärfungen werden aufgehoben, und nur eine strengere Fasten für einige Tage der Woche, die mehrere Beschwerlichkeit, größere Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der öffentlichen Arbeit, Stock-Karbatsch- und Ruthenstreiche, die Ausstellung auf der Schandbühne, die öffentliche Kundmachung des Verbrechers, die Einziehung des Vermögens, der Verlust des Adels, und die geheime Brandmarkung werden als Verschärfungen bestimmt. In Rücksicht der Linderung oder Verschärfung der Strafen werden dem Richter weit engere Grenzen gesetzt; die Einziehung des sämmtlichen Vermögens des Verbrechers auf wenige Fälle zurückgesetzt, nähmlich: auf das Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverrathes, des Aufruhrs und Tumults bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit.

*) Nur für das Militär wurde die Theresianische peinliche Gerichtsordnung noch beybehalten; indessen erlitt sie durch nachfolgende Verordnungen besonders unter Leopold II. durch die Straf-Norma vom 3. Jul. 1790. viele Abänderungen.

§. 69.

Vorzüge und Inhalt der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung.

Die allgemeine Kriminalgerichtsordnung bestimmt die Pflichten in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf Kriminalverbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Kriminalverbrecher, sie zeichnet genaue Regeln vor, wegen Erhebung der Beschaffenheit der That; ordnet das summarische Verhör, bestimmt deutlich die Innzichten, welche zur Ablieferung an das Kriminalgericht zureichen; sie schreibt eine solche Einrichtung der Gefängnisse vor, welche sowohl der öffentlichen Sicherheit, als der noch unerwiesenen Schuld des Inquisiten entspricht; sie macht dem Kriminalrichter die Vertheidigung der Unschuld eben so wie die Bestrafung der Schuld zur Pflicht, enthält die zweckmäßigsten Bestimmungen für das besondere oder artikulirte Verhör, entfernet davon jede Drohung, oder Gewalt, welche die Freyheit des Geständnisses hindern könnte, und vertilgt somit die Tortur, dieß die Menschheit entehrende Denkmal der Finsterniß und Tyranney, sie giebt die beste Norm für den Beweis durch Zeugen, und bestimmt, welche ganz unfähige, und welche bedenkliche Zeugen sind; sie zeigt genau jene Umstände an, aus deren Zusammentreffen der Inquisit verurtheilt werden kann; sie fodert zu einem Kriminalgerichte den Kriminalrichter nebst vier geprüften Beysitzern, verordnet, daß in gewissen Fällen das Urtheil vor der Bekanntmachung dem Kriminalobergerichte, und in einigen gar wichtigen Fällen sogar der obersten Justizstelle unterzogen werden muß. Sie benennt die Art, wie, und den Ort wo, das Urtheil kundgemacht und vollzogen werden soll; sie erlaubt den Rekurs, das Gesuch um Begnädigung, bestimmt das Verfahren wider Flüchtige und Abwesende, und fodert dazu allezeit die Einwilligung des Kriminal-

obergerichts; sie nennt die Erfordernisse zur Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuen Umstände, und schreibt die Art des Verfahrens dabey vor; sie ordnet das standrechtliche Verfahren, weiset den Kriminalrichter an von Amtswegen auf die Entschädigung und Genugthuung zu sehen, sorgt für die Familie und das Vermögen des Untersuchten, oder Verurtheilten, bestimmt, wer die Kriminalkosten zu tragen habe, und handelt von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte unter sich, und mit den Kriminalobergerichten.

§. 70.

Nachträgliche Verordnungen von Joseph II.

So viele wichtige Vorzüge diese Josephinische Strafgesetzgebung vor der Theresianischen hatte, so hatte sie doch auch ihre Mängel. Daher erschienen von Zeit zu Zeit Nachtragsgesetze, wodurch das mangelnde beygefügt, das unbestimmte genauer bestimmt, erläutert und berichtigt wurde. Diese nachträglichen Verordnungen, welche nach der Erscheinung des Josephinischen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung, wie auch der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung noch unter Josephs Regierung herausgegeben wurden, sind:

Im Jahre 1787.

Das Hofdek. vom 1. März befiehlt den Geistlichen die Anzeige der Staatsverbrecher.

Das Hofdek. vom 5. März enthält die Instruktion für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten.

Ein anderes vom 5. März hebt die Arrestgelder bey Kriminal- und politischen Verbrechen ganz auf.

Das Hofdek. vom 20. Apr. betrifft die Befreyung der Korrespondenz und Akten in Kriminalangelegenheiten von dem Postporto.

Das Hofdek. vom 27. Apr. bestimmt, wann der in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübte Diebstahl ein politisches Verbrechen sey.

Das Hofdek. vom 7. May entscheidet zwo Anfragen über das allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Das Hofdek. vom 25. May betrifft den Versuch eines Verbrechens, und die Mitwirkung bey einem Verbrechen.

Ein anderes vom 25. May hebt den Zweifel, der aus den §. §. 29. und 37. des ersten Theils des Strafgesetzes entstanden ist.

Das Hofdek. vom 27. Jun. bestimmet die Behörde, welcher die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung der politischen Verbrecher zusteht.

Das Hofdek. vom 10. Jul. spricht von qualifizirten Diebstählen, und beantwortet die Frage, was unter dem Ausdrucke zur Nachtszeit zu verstehen sey?

Das Hofdek. vom 27. Jul. sagt, es komme nicht darauf an, ob der Dieb mit dem Bestohlenen in einem verwandtschaftlichen nexus stehe.

Das Pat. vom 20. Aug. enthält die Bestimmung der Kriminalgerichte, und die Anweisung der Bezirke.

Eine Verord. vom 23. Aug. erklärt, wie die Verständigung des Ordinarius über die gefängliche Einziehung sowohl als Aburtheilung eines Geistlichen geschehen müsse.

Die Appellationsverord. in Böhmen vom 11. Sept. giebt die Richtschnur, wer zum Kerkermeister und Gefangenwärter anzunehmen sey?

Das Pat. vom 13. Sept. läßt auch bey politischen Verbrechen keine Gerichtsbarkeitsausnahmen zu.

Das Hofdek. vom 15. Okt. bestimmt, wie die Ver-

nehmung eines Adelichen aus dem Vorarlsberge als Zeugen in Civil- oder Kriminalangelegenheiten von einer Behörde in Tyrol eingeleitet werden soll.

Die Gubernialverord. in Böhmen vom 18. Okt. verbietet das Haarabschneiden bey politischen Verbrechen.

Das Hofdek. vom 2. Nov. verordnet auch die Ausländer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln.

Das Hofdek. vom 8. Nov. über die Bestrafung der Blutschande.

Das Hofdek. vom 6. Dec. verbietet dem Kriminalrichter die Entsetzung von einem Gewerbe, oder von einem Bürgerrechte, oder von einem Amte, oder Bedienstung in das Strafurtheil einzumengen.

Im Jahre 1788.

Das Hofdek. vom 28. März bestimmt das neue Strafgesetz zur Richtschnur über alle Kriminalverbrecher, welche zu den Kriminalgerichten erst nach Ueberkommung des neuen Strafgesetzes eingebracht worden sind, ohne Rücksicht, ob das Verbrechen vor oder nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden ist.

Ein anderes vom 28. März erklärt, wer das Wahlfähigkeitsdekret um eine bey dem Wienerkriminalsenat eröffnete Rathsstelle erhalten könne.

Das Hofdek. vom 28. Apr. betrifft die qualifizirten Diebstähle.

Das Hofdek. vom 8. May handelt von der Abschaffung eines Kriminalverbrechers.

Das Hofdek. vom 9. May spricht von der Selbstverstümmlung.

Ein anderes vom 9. May erklärt sich über die Bestrafung der Diebstähle, wenn schon Kriminalverbrechen vorausgegangen sind.

Ein weiteres vom 9. May bestättigt die Anordnung

des §. 87. des ersten Theils des Gesetzes von dem Verbrechen beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Das Pat. vom 2. Jun. wendet das Patent vom 1. Sept. 1781. über die Bestrafung der Unterthanen von ihren Obrigkeiten auch für die Grafschaft Tyrol und die Vorarlbergischen Herrschaften an.

Das Hofdek. vom 23. Jun. befiehlt, daß bey öffentlichen Strafarbeiten sowohl, als in den Zuchthäusern mit den verurtheilten Sträflingen in Ansehung ihrer Religion kein Unterschied gemacht werden soll.

Das Hofdek. vom 31. Jul. schreibt vor, wie der Rekurs über ein politisches Strafurtheil zu nehmen sey?

Ein anderes vom 31. Jul. erweitert die im §. 181. der Kriminalgerichtsordnung bestimmte Frist von einem Monate für die vorderösterreichischen Länder auf zwey Monate.

Das Hofdek. vom 14. Aug. betrifft die Vorlegung der Kriminalurtheile dem Kriminalobergericht.

Das Hofdek. vom 1. Sept. befiehlt die Abgebung jener Delinquenten aus den Vorlanden, welche ihre Strafe bey dem Schiffzuge, oder auf dem Gratzerschloßberge zu vollstrecken haben, in das Zuchthaus nach Altbreysach.

Das Hofdek. vom 4. Sept. wegen der den Kreisärzten und Chyrurgen in Kriminalangelegenheiten zu leistenden Vergütung der Fuhr und Zehrkosten.

Das Hofdek. vom 5. Sept. spricht von den Fällen der Verschärfung der Strafe bey dem Diebstahle.

Ein anderes vom 5. Sept. erklärt, was unter dem Ausdrucke Wiederhohlung im §. 177. der Kriminalgerichtsordnung zu verstehen sey, und sagt, das Strafurtheil habe die Absendung an den durch die Kriminalgerichtsordnung zugewiesenen Strafort nicht zu enthalten.

Ein weiteres vom 5. Sept. betrifft das Recht des Kriminalobergerichts die Strafe zu mildern.

Noch ein anderes vom 5. Sept. betrifft den Be-

weis des Verbrechens, und insbesondere die Aussage bedenklicher Zeugen.

Das Hofdek. vom 9. Okt. über die Publikation der Strafurtheile in Wien.

Die Appellationsverord. in Böhmen vom 30. Okt. wegen Beyziehung der Kreis-Leib- und Wundärzte zur Erhebung der Beschaffenheit der That.

Das Hofdek. vom 6. Nov. entscheidet, was zu thun sey, wenn der politischen Behörde, dem Kreisamte oder der Landesstelle ein politisches Strafurtheil zur Bestättigung vorgelegt wird, bey dem es aus den gepflogenen Untersuchungsakten erachtet, der Fall sey zur Kriminalverhandlung geeignet gewesen.

Das Hofdek. vom 11. Dec. betrifft die Abnahme der Taxen in Kriminalfällen.

Das Hofdek. vom 15. Dec. bestimmt, wer von der Anzeige schwerer Verbrechen enthoben ist.

Das Hofdek. vom 15. Dec. über die Bestrafung jener, welche ein Ehehinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen haben.

Das Hofdek. vom 22. Dec. von der Ablieferung der Verbrecher, die zur Festung Kuefstein, Spielberg, oder Grätzer-Schloßberg, zum Schiffziehen, oder zu einem Zuchthause geeignet sind, an den Strafort.

Ein anderes vom 22. Dec. entscheidet die Frage, ob auf die in fremden Ländern bereits ausgestandenen Strafen bey Aburtheilung Rücksicht zu nehmen sey.

Auch erfolgte in diesem Jahre eine Vorschrift in Ansehung geistlicher Personen, welche in Kriminalverbrechen befangen werden sollten.

Im Jahre 1789.

Das Hofdek. vom 5. Jän. bestimmt, ob nach dem Tode des Selbstmörders die Inquisition wegen eines von demselben begangenen Verbrechens fortgesetzt werden könne.

Das Hofdek. vom 27. Jän. wegen des Kriminalfondes in Böhmen.

Das Hofdek. vom 10. Febr. sagt, wenn ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen hat, sey das hierländige Strafgesetz nicht anwendbar.

Das Hofdek. vom 26. Febr. betrifft die Vergütung der Kriminalkösten in Böhmen.

Das Hofdek. vom 2. März spricht von Bestrafung der Schuldigen und Theilnehmer, wenn ein Waise ohne gerhablichen Konsens eine Ehe geschlossen hat.

Ein anderes vom 2. März macht eine Ausnahme vom obigen Hofdek. vom 10. Febr. in Rücksicht der Vorlande.

Das Hofdek. vom 7. Apr. entscheidet, ob das Geständniß des Verbrechers die Kraft der Ueberweisung verliere, wenn es unmöglich ist, die Beschaffenheit der That zu erheben.

Ein anderes vom 7. Apr. erklärt, die blosse Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt sey kein Verbrechen.

Das Hofdek. vom 17. Apr. schreibt vor, wie das Briefportojournal über die Korrespondenz in Kriminalsachen zu führen sey.

Das Hofdek. vom 14. May bestimmt: Die Exekutionskösten für die vom Militärstande abgeurtheilten und dem Civili übergebenen Kriminalverbrecher sind von der Militärbehörde zu vergüten.

Das Hofdek. vom 15. Jun. erklärte: Auch der Depositar und Vormund können Diebe werden.

Das Hofdek. vom 22. Jun. handelt von dem Befugnisse des Kriminalgerichts auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, welche für den Untersuchten zur gelinderen Behandlung das Wort führen.

Die Gubernialverord. in Böhmen vom 9. Sept. befiehlt Vorsicht bey der Ausstellung eines Attestats des Wohlverhaltens.

Das Hofdek. vom 13. Okt. wegen Uebergebung der

zum Schiffziehen bestimmten Verbrecher an das Militär.

Das Hofdek. vom 20. Okt. sagt: Die auf das Verbrechen der Entweichung aus dem Kriegsdienste ausgemessene Strafe hat Anwendung, wenn auch der Entwichene eingebracht worden ist.

Das Hofdek. vom 27. Okt. entscheidet. Die geflissentlich gewaltsame Abreissung eines gerichtlichen Insiegels gehört unter das Verbrechen öffentlicher Gewalt.

Das Hofdek. vom 12. Nov. betrifft die Ablieferung der Verbrecher an den Strafort.

Das Circul. vom 18. Dec. betrifft die sträfliche Wilddieberey.

Das Hofdek. vom 30. Dec. handelt von Verurtheilung zum Schiffziehen.

Im Jahre 1790.

Das Hofdek. vom 5. Jän. bestimmt das Rekrutengeld für die Deserteursverhehler und Beförderer.

Das Hofdek. vom 18. Febr. erklärt, das Appellationsgericht könne allezeit in die Sache eingehen, so oft Kriminalakten an dasselbe überreicht werden.

§. 71.

Nachträgliche Verordnungen von Leopold II.

Kaiser Leopold II. der sich durch seine weise Gesetzgebung in Toskana überhaupt, und insbesondere durch sein vom 30. Nov. 1786. erlassenes Kriminalgesetzbuch für die toskanischen Staaten um diese letzteren verdient, in ganz Europa aber berühmt gemacht hat, erließ auch, nachdem er nach Josephs II. Tode die Regierung der österreichischen Monarchie angetreten hatte, mehrere Strafgesetze, als Verbesserungen und Erläuterungen der damals bestandenen Strafgesetzgebung in Oesterreich. Unter diesen kommen vor:

Im Jahre 1790.

Das Hofdek. vom 7. May, wodurch die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung und die Anschmiedung der Missethäter abgestellt, und alle Gefangenen, auch jene wegen der schwersten Verbrechen, die Woche dreymal mit warmen Speisen zu erquicken verordnet wird.

Das Hofdek. vom 31. May, welches die Nachsicht der Vermögenskonfiskationsstrafe für alle jene Deserteurs eintreten läßt, die während eines Generalpardons sich freywillig, und in noch dienstauglichem Stande zu ihren Regimentern stellen.

Das Hofdek. vom 15. Jul. betrifft die von dem Kriminalgerichte an den jeweiligen Rektor der Universität zu machende Anzeige, wenn ein Universitätsmitglied oder ein Student wegen eines Kriminalverbrechens in Arrest genommen worden ist.

Das Hofdek. vom 2. Aug. enthält eine Erleichterung der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten.

Das Hofdek. vom 8. Okt. nach welchem das Appellationsgericht auch in solchen Fällen, wo es bereits in der Aburtheilung die von dem ersten Kriminalrichter angetragene Strafe gemildert hat, annoch auf weitere Linderung oder Nachsicht der Strafe bey vorkommenden neuen, und besonders erheblichen Begnadigungsgründen einschreiten kann.

Das Hofdek. vom 8. Nov. betrifft die Aetzung der wegen schweren Verbrechen zu einer strengen Strafe Verurtheilten.

Im Jahre 1791.

Das Circul. vom 23. März wegen Uebernehmung der Sträflinge in das Zuchthaus, und in die Kasamatten, und wegen Aetzungsbeitrag.

Ein anderes vom 30. März wegen Aufrechnung der Kriminalkösten.

Das Hofdek. vom 28. Okt. sagt: die Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Dienste könne keinen Gegenstand des Kriminalrichteramtes abgeben, und also in einem Kriminalurtheile hievon keine Erwähnung einfließen.

Das Hofdek. vom 10. Nov. befiehlt die Beaugenscheinigung der Gefängnisse, den Gefangenen Strohsäcke mit Decken, oder Kotzen zu geben, die Brecheln, wo sie noch sind, sogleich abzuschaffen, und wegen der Feßlung und Verpflegnng der Verhafteten die in den §. §. 63. und 64. der Kriminalgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Das Hofdek. vom 19. Dec. verwirft anonymische Anzeigen, die keine bestimmten Daten enthalten.

Ein anderes vom 19. Dec. entscheidet die zwischen dem Landgerichte und dem Oberamte zu Nellenburg bey Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit entstandenen Differenzien.

Das Hofdek. vom 22. Dec. bestimmt die Strafe für die Ortsgerichte im Lande über der Enns, wegen widerrechtlich abgenommener Taxe.

Im Jahre 1792.

Das Hofdek. vom 16. Febr. von der dem Kriminalobergerichte zustehenden Einsicht in die Inquisitionsarreste.

Das Hofdek. vom 16. Febr. verordnet: Die mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Städte sollen mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästigt werden.

Alle diese Gesetze zeigen, daß Güte und Menschenliebe den weisen Gesetzgeber vorzüglich leiteten. Kaiser Leopold sah auch die Nothwendigkeit ein, wegen der vielen über das Josephinische Strafgesetzbuch herausgegebenen Erläuterungen, und nachträglichen Verordnungen, wodurch manches verändert, vieles berichtiget, und verbessert worden war, ein neues Strafgesetzbuch verfassen zu lassen; er ertheilte hiezu auch den Befehl, erlebte aber nicht die Vollendung desselben.

§. 72.

Einzelne Strafgesetze von Franz II.

Die von dem Antritte der Regierung Unsers Durchlauchtigsten Monarchen Kaiser Franz II. bis zum neuesten Strafgesetzbuche erlassenen einzelnen Strafgesetze sind sehr zahlreich, von welchen ich die vorzüglicheren anführe.

Im Jahre 1792.

Das Hofdek. vom 2. März. Die Entadelung kann in keinem Kriminalurtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen ist, schuldig erkannt wird, beseitiget, oder von dem Kriminalobergerichte nachgesehen werden.

Ein anderes vom 2. März sagt: Die nach der Strafzeit eines Züchtlings allenfalls einzutreten habenden politischen Vorsichten sind in dem Kriminalurtheile nicht aufzuführen."

Das Hofdek. vom 3. März bestimmt, wann sich ein Seelsorger geistlicher, wann weltlicher Verbrechen politischer oder Kriminalverbrechen schuldig mache, und wie die Untersuchung zu führen ist bey den Vergehungen, welche die Absetzung der Seelsorger von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen.

Das Handbillet Sr. Majestät vom 9. März in Rücksicht der anonymen Anzeigen.

Das Hofdek. vom 12. März entscheidet, ob die Erklärung der Dienstunfähigkeit gegen einen sich vergebenden Staatsbeamten je zur Strafe verhängt werden soll.

Das Hofdek. vom 30. Jun. erklärt, das Labet- oder Zwickenspiel sey ein Hazardspiel.

Das Hofdek. vom 2. Jul. verbietet alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerksge-

ellen ausser dem Kegelspiele. Wirthe, die solches dulden, werden bestraft. Auch vom hohen Spiele der Kegel sind sie abzumahnen.

Das Hofdek. vom 3. Aug. über das Recht des Kriminalobergerichts die Gattung der Strafen zu ändern.

Das Hofdek. vom 16. Aug. befiehlt die Anzeige an die Hofstelle, wenn ein wegen Münzverfälschung einkommender Verbrecher nach dem §. 186. der K. G. O. auf die Festung Kuefstein in Tyrol zu verurtheilen befunden wird.

Das Hofdek. vom 21. Sept. handelt von der Begnädigung.

Das Hofdek. vom 12. Okt. befiehlt die Anzeige binnen 24 Stunden an das Kreisamt bey einer sich ergebenden Entweichung eines Gefangenen.

Das Hofdek. vom 19. Okt. über die Anfrage, ob ein am versperrten Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon für sich ohne Rücksicht auf den Betrag ein Kriminalverbrechen sey.

Ein anderes vom 19. Okt. erklärt, derjenige begehe das Verbrechen des Betruges, der eine ausländische in den Erbländern nicht umlaufende Münze ringschätzig, oder ringhältig präget.

Das Hofdek. vom 26. Okt. bestimmt, das Geständniß des Inquisiten müsse, damit es die Kraft des Beweises wirke, neben den anderweitigen Erfordernissen auch mit allen mit dem Verbrechen verbundenen äusseren Umständen übereinstimmen.

Das Circul. vom 14. Nov. betrifft die unrechtmässige Zueignung des aufgefangenen Holzes und den Verkauf des Holzes von Arbeitsleuten oder Schiffknechten.

Das Hofdek. vom 30. Nov. bestraft die Verfasser der Pasquille, Manifeste, Aufruffe und deren Verbreiter.

Das Hofdek. vom 14. Dec. betrifft die Betrügereyen im Maße bey Fragnern und Greißlern.

Das Hofdek. vom 18. Dec. erlaubt den Rekurs auch dann, wenn das Kriminalobergericht das von dem Kriminalrichter entworfene Urtheil gelinder abgefaßt hat.

Im Jahre 1793.

Das Circul. vom 13. Febr. bezweckt die Hindanhaltung aller dem Publikum, und vorzüglich der ärmsten Klasse desselben so empfindlichen Bevortheilung mit Maß und Gewicht, und Rechtheit der Feilschaft bey Mehl, Brot, und Fleisch.

Das Hofdek. vom 21. Febr. sagt, was mit unbestimmten, mit nichts belegten und unterstützten Anzeigen zu thun ist.

Das Hofdek. vom 27. März erklärt, daß die Schatzgräberey so wie Beutelschneiderey für sich kein Verbrechen sey; wenn aber Betrug oder Diebstahl dabey eintreten, dann geben diese Verbrechen die Bestimmung der Strafe ab.

Das Hofdek. vom 13. May wegen Auslieferung der Verbrecher zwischen Böhmen und Sachsen.

Das Hofdek. vom 8. Jul. bestimmt, was das Kreisamt im Falle der Entweichung eines Inquisiten, oder Sträflings aus dem Arreste für eine Untersuchung zu veranlassen habe.

Das Hofdek. vom 27. Sept. wegen des zur Nachtszeit aus einem Teiche verübten, oder allenfalls nur versuchten Fischdiebstahls.

Das Hofdek. vom 8. Okt. erklärt eine Art des Betrugs, wenn jemand den Nahmen eines noch lebenden inländischen Meisters ohne dessen Willen auf eine Uhr stechen läßt, die dieser nicht verfertigt hat.

Das Hofdek. vom 28. Dec. betrifft die Bestrafung jener, welche Chausseen muthwillig beschädigen.

Im Jahre 1794.

Die Regierungsverord. vom 9. Jän. verbietet das einfache Lottospiel sowohl, als das sogenannte Lotto-Dauphin in Kaffee- und Schankhäusern.

Das Hofdek. vom 6. Febr. erklärt, der Hausdiebstahl, wenn er die Summe von 25 fl. Wienerwährung nicht übersteigt, sey nach dem §. 31. des Gesetzes von politischen Verbrechen zu behandeln.

Das Hofdek. vom 25. Febr. zählt das Labet= oder Zwickenspiel unter die Hazardspiele.

Das Hofdek. vom 1. März wegen Vergütung der bey den Standrechten auflaufenden Kosten für die Fuhr und Kost der Kreishauptleute.

Das Hofdek. vom 21. März befiehlt die Invigilirung auf die Ausgeber falscher Münzen.

Das Hofdek. vom 13. Jun. verordnet, die untern Kriminalgerichte sollen, so oft Verbrecher einkommen, deren Verbrechen schleinige Verfügungen der politischen Behörde fodern, ohne Verschub einen Auszug der Kriminalakten sowohl der politischen Landesstelle, als dem Appellationsgerichte überreichen.

Das Hofdek. vom 12. Sept. bestimmt, wie sich bey Waldbeschädigungen des Ersatzes und der Bestrafung wegen zu benehmen sey?

Die Gubernialverord. in Böhmen vom 28. Dec. handelt von den Kosten, welche auf die Hebung eines corpus delicti verwendet werden.

Im Jahre 1795.

Das Pat. vom 2. Jän. Das Verbrechen des Hochverraths betreffend. Der Krieg mit der französischen Republik, von welcher unter dem reitzenden Gewande der Freyheit und Gleichheit Grundsätze ausgiengen, welche nur den Umsturz rechtmäßiger, seit vielen Jahrhunderten schon die unterthänigen Völker beglückender Regierungsformen, und das Unglück der Nationen zur Folge hatten, und von welchen die Köpfe vieler Leichtsinnigen und Schwärmer verrückt wurden, zog der österreichischen Monarchie, deren Streitkräfte größtentheils im Auslande weit von der Residenz beschäftiget waren, in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit eine grössere Gefahr zu, als

daß die in dem Josephinischen Strafgesetze auf das Verbrechen der beleidigten Majestät, und des Landesverrathes bestimmte Strafe des langwierigen Gefängnisses im zweyten Grade zur Abschreckung hinreichend war. Der gütigste Monarch fand sich daher genöthiget in dem gedachten Patente auf das Verbrechen des Hochverrathes, unter welchem das Verbrechen der beleidigten Majestät, und des Landesverrathes begriffen wurde, die Todesstrafe festzusetzen.

Das Hofdek. vom 13. Jul. befiehlt die vorläufige Anzeige an die oberste Justizstelle, wenn ein Verbrecher auf eine Festung zu verurtheilen wäre.

Die Regierungsverord. vom 14. Jul. sagt: Fahrende sollen sich in Dörfern statt der Fackeln der Laterne bedienen.

Das Hofdek. vom 31. Jul. betrifft geheime Anzeigen, oder Denuntationen.

Das Hofdek. vom 7. Aug. verbietet den Gebrauch der Windlichter und Fackeln in den Vorstädten Wiens.

Das Hofdek. vom 7. Nov. handelt von dem Betruge der Beamten, welche über ihren zu beziehenden Gehalt auf den nähmlichen Monat und den nähmlichen Betrag 2 auch 3 Quittungen ausstellen, und sie an verschiedene Partheyen verhandeln.

Im Jahre 1796.

Das Hofdek. vom 2. Jän. befiehlt, die rechtsprechenden Behörden sollen auf Strafarten, die im Gesetze nicht vorkommen, nicht erkennen.

Das Hofdek. vom 22. Apr. Ueber alle grösseren und kleineren Verbrechen muß zugleich geurtheilt werden; es könne daher nicht in dem nähmlichen Urtheile auf zweyerley Grade der Strafe, und um so weniger ohne Ungerechtigkeit vorläufig auf einige Jahre des gelinderen Gefängnisses, dann aber erst auch noch auf mehrere Jahre des harten Gefängnisses erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch für Westgallizien, welches durch

das Pat. vom 17. Jun. 1796. kundgemacht wurde, und mit 1. Jän. 1797. zu verbinden anfieng. Dieß ist das Strafgesetz, zu dessen Verfassung schon Kaiser Leopold II. den Befehl gab, und das nun in dem neu erworbenen Westgallizien sogleich angewendet wurde. In Rücksicht der Beurtheilung über den Werth und die Vorzüge desselben weise ich auf Kleinschrods *) Abhandlung über das Strafgesetzbuch für Westgallizien.

Das Hofdek. vom 2. Sept. besiehlt die bey den Landgerichten zum harten Gefängnisse verurtheilten Kriminalverbrecher noch ferner in das hiesige Zuchthaus zur Vollstreckung der Strafe abzugeben.

*) Arch. d. Krim. I. Bd. 2. St. Nro. XII.

Im Jahre 1797.

Das Circul. vom 20. Jun. Alle erdichteten Kontrakte, die zur Umgehung des Gesetzes, welches die Zehendherrn, die ihre Zehende nicht selbst einzuziehen und zu benutzen gesonnen sind, verbindet, dieselben vor allen dem Zehendholden anzubieten, verabredet, oder geschlossen werden, sollen als Verfälschungen angesehen und die darüber Betretenen mit der für Betrüger im Gesetze bestimmten Strafe belegt werden.

Das Hofdek. vom 23. Jun. verordnet in den in Kriminalfällen vorkommenden auf Hungarn Beziehung nehmenden Geschäften sich nicht mehr an die hungarische Septemviraltafel, sondern an die hungarische Hofkanzley zu wenden.

Das Circul. vom 28. Jul. bestraft den Betrug bey Vorführung der Hengste zur Erlangung des Prämiums.

Im Jahre 1798.

Das Circul. vom 15. Jän. untersagt auf das schärfeste den sträflichen Unfug des schnellen unbedachtsamen Fahrens, und des muthwilligen Vorfahrens.

Das Circul. vom 7. Jul. bestraft denjenigen, der eine hier zu Lande nicht censurirte Schrift unter einem

fälschlich vorgesetzten innländischen Druckorte im Auslande im Druck leget.

Das Circul. vom 13. Okt. verbietet Schriften ohne innländische Censur und Approbation ausser Land drucken zu lassen.

Das Circul. vom 19. Okt. betrifft die Abstellung des Tobakrauchens an gefährlichen Oertern.

Im Jahre 1799.

Das Circul. vom 9. May verbietet das unbefugte Fischen.

Das Circul. vom 6. Aug. erneuert das Verbot des gefährlichen Badens.

Das Circul. vom 9. Nov. befiehlt die Vorschrift des §. 283. der K. G. O. genau zu befolgen.

Im Jahre 1800.

Das Circul. vom 1. Apr. verordnet das Aufspritzen in der Stadt Wien.

Das Pat. vom 25. May enthält einen General-Pardon für die Militär-Ausreisser.

Das Circul. vom 9. Okt. betrifft die Entdeckung der falschen Werber.

Im Jahre 1801.

Das Circul. vom 24. Febr. bestimmt die Strafe wegen Umgehung der Mauth mit Triebvieh.

Das Hofdek. vom 20. März über die Anfrage, ob die Einwohner eines Ortes, die an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen haben, kriminalisch zu behandeln seyen.

Das Hofdek. vom 26. Jun. über die Anfrage, wie die von hierländigen Unterthanen während des Krieges an feindlichen Personen verübten, sonst zum Kriminalverfahren geeigneten Handlungen anzusehen seyen?

Das Hofdek. vom 27. Jun. betrifft die Bestimmung des Strafortes für die zum zeitlichen gelinden Gefängnisse verurtheilten Arbeiter der Eisenerzer-Hauptgewerkschaft.

Das Pat. vom 12. Okt. verlängert den General-Pardon.

Die Kundmachung vom 4. Dec. verbietet das Tobakrauchen in den Werkstätten.

Im Jahre 1802.

Das Circ. vom 20. Apr. ist eine Erneuerung der zur Sicherheit der Wache in ihrem Dienste erlassenen Strafgesetze.

Ein anderes vom 20. Apr. erklärt, daß die Nachahmung oder der Mißbrauch fremder Meisterzeichen auf den Eisenwaaren mit Verlust des Meisterrechts, und als ein Trug kriminalisch zu bestrafen sey.

Das Hofdek. vom 31. May über die Frage, ob ein schon unschuldig erklärter Verbrecher neuerdings untersucht werden könne, wenn er nachhin des nähmlichen Verbrechens geständig ist.

Das Hofdek. vom 10. Sept. bestimmt, wie die Behandlung der künftig vorkommenden Staatsverbrecher von nun an vorzunehmen sey.

Das Hofdek. vom 8. Okt. befiehlt, daß zur Ersparung des höchsten Aerarii die Bewachung der Strafhäuser von aussen von dem Militär übernommen werde.

Das Pat. vom 12. Okt. verbietet die Ausfuhr der innländischen Scheidemünzen, und das Aggiotiren mit denselben.

Im Jahre 1803.

Das Circul. vom 25. Jän. verbietet den Handel mit Staatspapieren ausser der Börse.

Das Circul. vom 1. März. verbietet den dienstlosen Bräuknechten den Aufenthalt über drey Tage in den Bräuhäusern.

Kartel vom 25. März wegen der Deserteursauslieferung zwischen Sr. Majestät dem Kaiser, und des Erz- und Großherzogs königlicher Hoheit, dem Churfürsten von Salzburg.

Das Pat. vom 16. Apr. enthält einen General-

Pardon auf 8 Monate für die Ausreisser der k. k. Armee.

Das Pat. vom 10. Aug. befiehlt, die sich den Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltsam widersetzenden Schwärzer auf der Stelle niederzumachen.

Das Pat. vom 3. Sept. kündigt das neu erscheinende Strafgesetz an.

Das Circul. vom 31. Okt. erneuert das Verbot, daß von innländischen Schriftstellern nichts ausser Landes, ohne vorläufige in den k. k. Erblanden bewirkte Censur in Druck zu legen sey.

Das Circ. vom 3. Nov. betrifft die durch das mit 1. Jänner 1804. in Ausübung kommende neue Strafgesetz auf mehrere Verbrechen bestimmte Todesstrafe. Dieses Circulare ist ein neuer Beweis von dem weltbekannten edlen Herzen, von der Liebe und Achtung Sr. Majestät, unsers allergnädigsten Monarchen, für seine Unterthanen. Indem es die besonderen Gründe der auf mehrere Verbrechen, und zwar: auf den Hochverrath, auf die Nachahmung der Bankozettel, und die im Verständniß mit dem Nachahmer, oder einem Mitschuldigen geschehene Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todschlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederhohltenmalen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von den Brandlegern vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzten Todesstrafe anführt, sagt es: „Selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen habe sich die Anzahl der Verbrechen nicht vermehrt; die Erweiterung der Todesstrafe habe also keineswegs auf den allgemeinen Karakter der Nation Beziehung, deren ihr eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit, und Liebe zur Ordnung Seine Majestät mit Vergnügungen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren assen. „Zuletzt befehlen Seine Majestät den Magistra-

ten und Obrigkeiten des offenen Landes die ihnen untergeordneten Gemeinden über die Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, nach den §. §. 52. 94. 95. 119. und 148. zu belehren.

§. 73.

Neuestes Strafgesetzbuch von Franz II.

Schon oben habe ich erinnert, daß der von Kaiser Leopold II. gegebene Auftrag einen Entwurf eines neuen Strafgesetzes zu verfassen erfüllt, und derselbe in Westgallizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, sogleich als Gesetz kundgemacht wurde. In den übrigen teutschen Provinzen wurden eigene Komissionen aufgestellt, welche über den ihnen mitgetheilten Entwurf des neuen Strafgesetzes ihre Erinnerungen an die Gesetzgebungs-Hofkommission einsenden mußten. Ueber diese, und über die in Westgallizien bey der wirklichen Anwendung des gedachten Entwurfes gemachten, an die Gesetzgebungs-Hofkommission eingeschickten Bemerkungen wurde von dem damaligen Herrn Apellations- nun Hofrathe Franz Edlen von Zeiller referirt, und so kam unter dessen Referate des Gesetz über Verbrechen — der erste Theil des neuesten Strafgesetzes — zu Stande. Da mittlerweile dem Herrn Hofrathe Joseph Edlen von Sonnenfels von Sr. Majestät der Auftrag ertheilt wurde einen Entwurf eines Gesetzes über schwere Polizeyübertretungen zu verfassen, so verzögerte dieß die Herausgabe des neuesten Strafgesetzes. Denn der verfaßte Entwurf des Gesetzes über schwere Polizeyübertretungen wurde ebenfalls in die Provinzen geschickt, über die aus diesen eingesendeten Erinnerungen referirt, und so kam auch das Gesetz über schwere Polizeyübertretungen — der zweyte Theil des neuesten Strafgesetzes — zu Stande.

§. 74.

Gründe zur Einführung desselben.

Die Gründe, welche Seine Majestät bewogen haben das neue Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen bekannt zu machen, werden in dem Pat. vom 3. Sept. 1803. angegeben, und sind folgende.

1) Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Kultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist.

2) Das im Jahre 1787. ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung, und die im Jahre 1788. nachgefolgte allgemeine Kriminalgerichtsordnung machten, ungeachtet sie sich in mehreren Hinsichten von der ältern Strafgesetzgebung auszeichnen, allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch liessen sie selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig.

§. 75.

Zweck der Strafe nach dem neuen Strafgesetze.

Der Zweck der Strafe, den sich die Gesetzgebung bey Abfassung des neuen Strafgesetzes vor Augen hielt, ist nach dem gedachten Pat. vom 3 Sept. 1803. die Abhaltung, oder Abschreckung; denn es heißt: Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hindanhaltung des Verbrechens angedroht, oder vollzogen werden muß, und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

§. 76.

Unterschied desselben von dem Josephinischen Strafgesetze, und wesentliche Vorzüge, welche die Gesetzgebung dadurch zu erreichen suchte.

Dieses neue Strafgesetz unterscheidet sich in manchen Stücken von dem Josephinischen, und die Gesetzgebung suchte durch diese Unterscheidungen wesentliche Vorzüge zu erreichen. Diese sind nach dem gedachten Patente: und zwar

A.) In Rücksicht der Gattungen der Verbrechen und Strafarten.

1) Festsetzung einer genauern Grenzlinie zwischen den Verbrechen, und schweren Polizeyübertretungen, und Entfernung aller Willkühr bey dieser wichtigen Entscheidung.

2.) Bezeichnung der verschiedenen Gattungen der Verbrechen durch deutliche Unterscheidungsmerkmale, und Bestimmung der Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs-oder Milderungsgründe, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurückzusehen haben.

3.) Die Wiederherstellung der Todesstrafe auf einige Gattungen der Verbrechen auch ausser dem Standrechte, welche Nothwendigkeit überwiegende Gründe auflegten; aber auch die Einschränkung derselben auf diejenigen Verbrechen, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

4.) Milderung der Strenge der vorigen Gesetze bey

minder gefährlichen Verbrechen nach dem herzlichsten Wunsche des menschenfreundlichsten Monarchen, und Beschränkung des Urtheils des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen durch eine sorgfältige Abstuffung der Strafdauer.

5) Einführung der Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können.

6) Gänzliche Abschaffung der Einziehung der Güter.

7) Uebertragung der Macht an die Gerichtshöfe, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

§. 77.

B.) In Rücksicht des Kriminalverfahrens, bey dessen Anordnung der Zweck der Gesetzgebung war, daß der Schuldige schnell entdeckt, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde:

1) Vereinfachung des Ganges der Untersuchung, und Vereinigung gerichtlicher Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes.

2) Unterziehung der Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte.

3) Auftragung einer gemeinschaftlichen Sorgfalt, welche die Kriminalgerichte sowohl als die politischen

Behörden in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten anwenden sollen.

§. 78.

C) In Rücksicht der schweren Polizeyübertretungen, und deren Strafen:

1) Die Verhinderung der Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können.

2) Vollständigerer Umfang des Strafgesetzes über die schweren Polizeyübertretungen als des bisherigen Strafgesetzes über die sogenannten politischen Verbrechen.

3) Angenommener Grundsatz, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten soll, und dieß zwar: um das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung, und den Kriminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Grösse einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind.

4) Anordnung, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werde.

§. 79.

D) In Rücksicht des Verfahrens über schwere Polizeyübertretungen;

1) Anweisung der politischen Behörden an eine vollständige genaue Vorschrift in dem Verfahren.

2) Möglichste Beförderung des Verfahrens.

3) Schützung des Untersuchten gegen jede Willkühr der Behandlung.

§. 80.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes vom 1. Jänner 1804.

Dieses neue Strafgesetz verbindet vom 1. Jänner 1804. an in den gesammten teutschen Erbländern, und soll von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur allgemeinen Vorschrift genommen werden. Also werden dadurch alle älteren Strafgesetze in den teutschen Erbländern aufgehoben, und außer Wirkung gesetzt.

§. 81.

Anwendung desselben auch bey den vor dem 1. Jän. 1804. begangenen Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen.

Es hat auch Anwendung bey den vor dem 1. Jänner 1804. begangenen Verbrechen, und schweren Polizeyübertretungen, welche erst im Jahre 1804. zur Untersuchung gezogen werden, oder welche zwar schon vor dem Jahr 1804. in Untersuchung kamen, aber erst itzt entschieden werden sollen, und dieß zwar jederzeit, wenn nach dem neuen Strafgesetze auf eine gelindere Behand-

lung als nach den vormaligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem bestandenen Josephinischen allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjährt werden können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollmayer, Johann

Versuch einer Geschichte der Österreichischen Straf-Gesetzgebung

Wien 1804

Crim. 272
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395812-9